

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[VI. Anlagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-320268](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320268)

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950
(1. 4. 1949 - 31. 3. 1951).

Die Landessynode hat am _____ das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 (1. 4. 1949 - 31. 3. 1951) werden aufgrund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 10 780 000.- DM festgesetzt.
- b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 (1. 4. 1949 - 31. 3. 1951) werden aufgrund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 9 113 300.- DM festgesetzt.
- c) Der sich darnach ergebende Fehlbetrag von jährlich 1 666 700.- DM soll aus Betriebsmitteln und, soweit diese nicht ausreichen, durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden.

Artikel 2.

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1950 und 1951 gelten die Ursteuern, die durch die vom Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe und durch die vom Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg gem. Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der 1950er und 1951er Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die 1950er und 1951er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen 8 v.H. der Lohnsteuer bzw. der Einkommensteuer.

Artikel 3.

Werden während des Voranschlagszeitraums die Gesetze über die nach Artikel 12 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes und nach Artikel 12 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes der Besteuerung zugrunde zu legenden Ursteuern derart geändert, daß der zu erwartende Steuerertrag nicht erreicht wird, so ist der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, den in Artikel 2 bestimmten Steuerfuß durch einen neuen Steuerfestsetzungsbeschluß abzuändern.

Artikel 4.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, den in Artikel 2 festgesetzten Steuerfuß herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens, eine Ermäßigung des Steuerfußes zuläßt.

Artikel 5.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats

im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evang. Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von 2 Millionen Deutsche Mark.

Artikel 6.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, die nach Artikel 5 nötigen Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder in anderer geeigneter Weise für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse durch diese beschaffen zu lassen. Die Bestimmung des Zinssatzes und der Bedingungen für Schuldverschreibungen und sonstige Darlehen bleibt dem Evang. Oberkirchenrat überlassen.

Artikel 7.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evang. Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evangelische Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der nach Abs. 1 übernommenen und noch gültigen Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

Artikel 8.

Sollte bis zum 31. März 1951 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1951 (1. April 1951 bis 31. März 1952) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1951/52 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Artikel 10.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1949.

Der Evang. Landesbischof:

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Voranschläge
für die Rechnungsjahre 1949 und 1950

(1. 4. 1949—31. 3. 1951).

I. Teil: Voranschlag der Landeskirche.

OZ.	Ausgaben	Rechnungsergebnisse				Voranschlags- satz für 1949 u. 1950 jährlich DM.
		1945/46 RM.	1946/47 RM.	1947/48 RM.	20.6.48-31.3. 49 (%/Jahre) DM.	
					vorläufig	
	A. Lasten					
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	69.350	883.790	1.977.610 (46er u. 47er Anteile)	615.170	908.000
2	Abgänge	183.418	180.179	111.061	61.748	110.000
3	Zinsen von Schuldschreibungen	—	—	—	1.793	70.000
4	Oeffentliche Abgaben	2.961	2.474	2.477	3.020	4.000
5	Aufwendungen für Gebäude	922	292	453	907	80.200
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	366	7.844	4.306	5.672	10.000
7	Prozeßkosten	1.051	—	1	—	5.000
8	Sonstige Lasten	—	—	—	464	2.000
	Summe A Lasten	258.048	1.074.579	2.095.908	688.774	1.189.200
	B. Zweckausgaben					
I	Verwaltungsaufwand a) des Oberkirchenrats b) im übrigen	791.265	1.225.231	1.266.685	862.643	288.750 831.570
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung	82.991	58.294	73.682	64.299	86.500
III	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	25	1.500	415	4.580	75.000
IV	Aufwand für die Kirchenbezirke	22.792	41.944	59.642	43.523	56.200
V	Aufwand für die Gemeindegeseelsorge im allgemeinen	3.442.874	3.579.458	4.287.824	3.264.731	4.380.200
	Uebertrag:	4.339.947	4.906.427	5.688.246	4.239.776	5.718.020

OZ.	Ausgaben	Rechnungsergebnisse				Voranschlags- satz für 1949 u. 1950 jährlich DM.
		1945/46 RM.	1946/47 RM.	1947/48 RM.	20.6.48-31.3. 49 (1/4 Jahre) DM.	
					vorläufig	
VI	Aufwand für die Studentenseel- sorge	610	610	10.785	12.325	15.700
VII	Aufwand für den Religionsunter- richt	149.516	217.829	356.279	306.284	422.500
VIII	Für den Dienst an der evang. Ge- meindejugend	40.091	51.775	108.097	77.601	131.500
IX	Für das Männerwerk der Landes- kirche	-	7.940	11.106	11.823	31.500
X	Für die Frauenarbeit der Landes- kirche	-	14.462	27.407	27.043	46.500
XI	Für den Wohlfahrtsdienst	28.456	8.578	18.675	35.393	51.000
XII	Für die Pflege der kirchl. Musik	32.440	55.154	54.445	38.937	59.100
XIII	Für die Ev.-soz. Frauenschule	22.125	35.610	26.287	24.371	37.500
XIV	Ruhegehälter	739.872	847.476	1.059.410	820.227	1.027.000
XV	Unterstützungen	30.963	27.139	180.901	40.703	64.800
XVI	Hinterbliebenenversorgung	1.429.694	1.486.295	1.315.858	608.117	847.000
XVII	Allgemeiner Aufwand	16.575	583.258	776.612	317.096	1.138.680
	Uebertrag von Seite 2	4.339.947	4.906.427	5.688.246	4.259.776	5.718.020
	Summe B Zweckausgaben	6.830.289	8.242.553	9.634.108	6.559.696	9.590.800
	Summe A Lasten	258.048	1.074.579	2.095.908	688.774	1.189.200
	Gesamtsumme der Ausgaben	7.088.337	9.317.132	11.730.016	7.248.470	10.780.000

OZ.	Einnahmen	Rechnungsergebnisse				Voranschlags- satz für 1949 u. 1950 jährlich DM.
		1945/46 RM.	1946/47 RM.	1947/48 RM.	20.6.48-31.3. 49 (1/4 Jahre) DM.	
					vorläufig	
1	Ertrag der Landeskirchensteuer	3.380.660	9.087.502	10.037.416	4.678.670	6.600.000
2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	738.535	641.936	710.654	642.003	750.000
3	Beiträge des Staates	240.000	240.000	740.000	953.092	1.140.000
4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchl. Aufwand	35.990	35.990	35.990	27.875	36.000
5	Sonstige Beiträge	106.458	106.423	106.432	81.874	106.500
6	Einnahmen aus der Hinterbliebenen- versorgung der Geistlichen	212	53	-	-	-
7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht	100	15.646	95.802	129.687	160.000
8	Ueberschüsse kirchl. Fonds	158.195	151.595	153.208	117.025	-
9	Aus Gebäuden und Grundstücken	3.155	8.080	8.380	6.760	8.000
10	Mietzinsen für vermietete Dienst- und Mietwohnungen	1.137	1.256	3.691	4.124	6.500
11	Zinsen	17.133	4.359	1.418	1.701	1.000
12	Rückersatz von Betreibungskosten	84	6.380	7.970	25	-
13	Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuer- beträge	7.316	50.379	73.670	-	-
14	Aus dem Betrieb des Kirchenmusi- kalischen Instituts	-	36.015	26.756	430	5.000
15	Aus dem Betrieb der Ev.-soz. Frauenshule	12.549	21.884	11.000	-	4.000
	Uebertrag:	4.701.524	10.407.498	12.012.367	6.643.266	8.817.000

OZ.	Einnahmen	Rechnungsergebnisse				Voranschlags- satz für 1949 u. 1950 jährlich DM.
		1945/46 RM.	1946/47 RM.	1947/48 RM.	20.6.48-31.3. 49 (3/4 Jahre) DM.	
16	Ersatzbeträge	81.308	65.735	101.198	vorläufig 64.299	146.300
17	Ersatz von Kosten aus der Tätigkeit des Dienstgerichts und des Ver- waltungsgerichts	—	—	—	3	—
18	Sonstige Einnahmen	960.122	792.528	575.610	95.426	150.000
	Uebertrag von Seite 4	4.701.524	10.407.498	12.012.567	6.643.266	8.817.000
	Gesamtsumme der Einnahmen	5.742.954	11.265.761	12.689.175	6.802.994	9.113.300
	Gesamtsumme der Ausgaben	7.088.337	9.317.132	11.750.016	7.248.470	10.780.000
	Mehrausgabe					1.666.700

die aus Betriebsmitteln und, soweit diese nicht ausreichen, durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden soll.

Zu OZ.	Erläuterungen	A. Lasten
1	Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen ist zu einer einheitlichen Kirchensteuer vom Einkommen zusammengefaßt und wird bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen im Einkommensteuerbescheid zusammen mit der Einkommensteuer angefordert und bei den Lohnsteuerpflichtigen im Wege des Lohnabzugs erhoben. Die Finanzämter liefern das gesamte Einkommen an Kirchensteuer vom Einkommen unter Abzug von 4 % Verwaltungskosten an die Evang. Landeskirchenkasse ab, welche die auf die Evang. Kirchengemeinden entfallenden Anteile an diese überweist.	
2	Von dem vorgesehenen Betrag entfallen 20 000 DM auf Barerstattungen an entrichteten Kirchensteuerbeträgen, die sich bei der Abwicklung laufender Nachlaßgesuche ergeben und auf Rückerstattungen zu Ungebühr einbehaltener Kirchenlohnsteuer. Der Rest betrifft Beiträge der Kirchengemeinden für die Errichtung von Vikariaten usw., die seit 1939 nicht mehr erhoben werden, sowie unbringliche Beträge wie Mieten, Zinsen und dergleichen. S. Erläuterungen S. 13. OZ. 5.	
3	3% % Zins für den noch nicht zurückbezahlten, vom Landesbezirksdirektor der Finanzen in Karlsruhe erhaltenen Ueberbrückungskredit in Höhe von 150 000 DM sowie Zinsverpflichtungen, die im Laufe des Rechnungszeitraumes durch erneute Aufnahme von Krediten entstehen können.	
4	Grundsteuer vom Grundbesitz der Landeskirche in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim. Außerdem werden hier die übrigen Steuern und Abgaben (Umsatzsteuer, Gebühren usw.) verrechnet.	
5	Der Betrag ist für den Erwerb und den Wiederaufbau des Gebäudes in der Gartenstraße 27 sowie für Feuerversicherungsbeiträge und laufende Unterhaltungskosten der Gebäude vorgesehen.	
6	Der Betrag betrifft die Inanspruchnahme der Landeskirche aus Garantieverpflichtungen (z. B. Stadtmissionsverein Pforzheim, Bürgschaften usw.). Außerdem werden hier die Versicherungsprämie für die mit dem Badischen Gemeindeversicherungsverband für sämtliche Kirchengemeinden, Ortsfonds, Kindergärten, Krankenpflegestationen und Nähschulen abgeschlossene Kollektivhaftpflichtversicherung u. a. verrechnet.	
7	Deckung der durch die Führung von Rechtsstreiten im Interesse der Landeskirche entstehenden Kosten.	
8	Verrechnung von Ausgaben, die unter den Abschnitten 1-7 nicht untergebracht werden können.	

Zu OZ.	Erläuterungen	B. Zweckausgaben
I a	Unter diesem Abschnitt erscheinen:	DM
	1. die Dienstbezüge der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	234 750
	2. Dienstreise- und Umzugskosten	28 000
	3. Aufwand für die Neuanschaffung eines Kraftwagens und für den Betrieb der vorhandenen Kraftwagen	26 000
	Sa. I a Verwaltungsaufwand des Oberkirchenrats	288 750
I b	Hier werden verrechnet:	DM
	1. Kosten der Landessynode und Kosten der Tagungen des Erweiterten Oberkirchenrats	10 500
	2. Aufwand für das kirchl. Verwaltungsgericht und für das kirchl. Dienstgericht	1 000
	3. Umlage der EKD	41 200
	4. die 4%ige Hebegebühr der Finanzämter für den Einzug der Kirchensteuer der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und der Lohnsteuerpflichtigen, sowie Kosten für die bei den Finanzämtern mit Veranlagungsarbeiten für die Kirchensteuer vom Grundvermögen u. Gewerbebetrieb beschäftigten kirchl. Hilfskräfte	280 000
	5. Aufwand für das Kirchenbauamt	62 800
	6. Aufwand für das Rechnungsprüfungsamt	87 500
	7. Aufwand für die Evang. Landeskirchenkasse	61 200
	8. Aufwand für die Kirchensteuerstelle der Evang. Landeskirchenkasse	40 000
	9. Aufwand für 3 Beamte des Rechnungsamts, die ausschließlich mit der Verwaltung der unmittelbaren landeskirchl. Fonds beschäftigt sind	16 750
	10. der hälftige Aufwand für die Expeditur	30 000*
	11. der hälftige Aufwand für die Registratur	19 000*
	12. Sachliche Amtskosten	
	a) Mietzins für Dienst- und Wohnräume im Haus Blumenstraße 1	62 000
	b) laufende Unterhaltung der Diensträume	3 000
	c) für Beleuchtung und Heizung	40 000
	d) für Reinigung der Diensträume	10 000
	Uebertrag:	764 950
	* Der Aufwand für die Expeditur und die Registratur erscheint je zur Hälfte unter I a 1 und unter I b 10 u. 11.	

Zu OZ.	Erläuterungen	B. Zweckausgaben
		DM
Ib		Uebertrag: 764 950
	e) für Porto- und Frachtkosten	20 000
	f) für Schreibmaterialien, Druckkosten und Literatur	20 000
	g) für die Bücherei des Oberkirchenrats	5 000
	h) Amtskosten der Ev. Landeskirchenkasse und des Kirchenbauamts	2 500
	i) für verschiedene sonstige Bedürfnisse	17 000
	k) Sonstige Verwaltungskosten (2 000 + 120)	2 120
	- Stellenplan zu OZ. I a u. I b s. Anlage 1 u. 2 -	Summe I b 831 570
II	Diesem Aufwand stehen unter der Einnahme OZ. 16 die entsprechenden Ersatzbeträge der landeskirchlichen Fonds, die den Aufwand endgültig zu tragen haben, gegenüber. - Stellenplan s. Anlage 1 -	
III	Stipendien für bedürftige Theologiestudenten. Außerdem ist hier ein Betrag von 50 000 DM zur Errichtung eines Predigerseminars vorgesehen.	
IV	Hier werden verrechnet:	DM
	1. Bezüge der Kreisdekane und hauptamtlichen Dekane sowie deren Schreibkräfte,	37 200
	2. Aufwandsentschädigungen der übrigen Dekane	17 000
	3. Sachlicher Aufwand	2 000
	- Stellenplan s. Anlage 2 u. 3 -	zusammen: 56 200
V	Unter diesem Abschnitt erscheinen:	DM
	1. Dienstbezüge der planmäßigen Geistlichen	3 300 000
	2. Dienstbezüge der außerplanmäßigen Geistlichen	390 000
	3. Dienstbezüge der Gemeindehelferinnen	350 000
	4. Filial- und Diasporadienstvergütungen	58 200
	5. Umzugskosten	50 000
	6. Betriebszuschüsse für Motorräder und Kleinautos	10 000
	7. Für Dienstaushilfe und Stellvertretung (verwendete Ostpfarrer) u. a.	200 000
	8. Nebenvergütungen für Mitversehung, Beihilfen für die Ausbildung und Fortbildung von Gemeindehelferinnen sowie von Geistlichen und sonstiger Aufwand	22 000
	- Stellenplan s. Anlage 2, 3 u. 4 -	zusammen: 4 380 200

Zu OZ.	Erläuterungen	B. Zweckausgaben
VI	Bezüge der beiden hauptamtlichen Studentenseelsorger in Heidelberg und Freiburg und der für die Studentenseelsorge entstehende sonstige Aufwand. Die Studentenseelsorge in Mannheim und Karlsruhe wird nebenamtlich ausgeübt. - Stellenplan s. Anlage 3 -	
VII	Hier werden verrechnet:	DM
	1. Bezüge der theologisch vorgebildeten Religionslehrer	180 000
	2. Bezüge der als Religionslehrer in den Kirchendienst übernommenen Volks- und Fortbildungsschullehrer	183 000
	3. Dienstreise- und Umzugskosten sowie sachlicher Aufwand für den Religionsunterricht u. a.	19 500
	4. Kosten für den nebenamtlich erteilten Religionsunterricht durch Geistliche und andere Lehrkräfte - Stellenplan s. Anlage 1 u. 2 -	40 000
	zusammen:	422 500
VIII		DM
	1. Dienstbezüge des Landesjugendpfarrers und der Jugendsekretäre	23 500
	2. Bezüge der Bezirksjugendwarte	60 000
	3. Vergütungen der sonstigen Angestellten des Landesjugendpfarramts	15 000
	4. Dienstreise- und Umzugskosten	10 000
	5. Zuschüsse für evang. Jugendpflege	10 000
	6. sonstiger Aufwand	13 000
	- Stellenplan s. Anlage 2 u. 3 - zusammen:	131 500
IX	Dienstbezüge für zwei für das Männerwerk eingesetzte Geistliche sowie für zwei Angestellte einschließlich sachlicher Aufwand für das Männerwerk. - Stellenplan s. Anlage 2 u. 3 -	
X	Hier werden die Bezüge der ineol. vorgebildeten Kräfte und der sonstigen Angestellten der Frauenarbeit verrechnet. In dem Betrag sind außerdem der sachliche Aufwand und die voraussichtlich entstehenden Dienstreisekosten u. a. enthalten. - Stellenplan s. Anlage 2, 3 u. 4 -	
XI	Der Betrag betrifft die Bezüge des Landeswohlfahrtspfarrers und dreier weiteren für den Wohlfahrtsdienst eingesetzten Geistlichen, sowie den sonstigen Aufwand, der für den Wohlfahrtsdienst entsteht. - Stellenplan s. Anlage 1 u. 3 -	
XII	Hier erscheinen die Dienstbezüge des Leiters und der hauptamtlichen, sowie der nebenamtlichen Lehrkräfte für das Ev. Kirchenmusikalische Institut einschließlich des sachlichen Aufwandes für diese Einrichtung. Weiter werden hier die Vergütungen der Orgelprüfungsämter und der Aufwand für den Landesobmann der evang. Kirchenmusiker verrechnet. - Stellenplan s. Anlage 1 u. 2 -	
XIII	Persönlicher und sachlicher Aufwand, der aus dem Betrieb der Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg erwächst. - Stellenplan s. Anlage 1 u. 2 -	

Zu OZ.	Erläuterungen	B. Zweckausgaben
XIV	Ruhegehälter sämtlicher früheren Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats einschließlich Bezirksverwaltungen, ferner der früheren Religionslehrer und der Geistlichen. Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger beträgt 161.	
XV	Einmalige und laufende Unterstützungen an: <ol style="list-style-type: none"> 1. alleinstehende Pfarrwaisen, 2. Pfarrwitwen und Halbwaisen, 3. ohne Versorgungsberechtigung ausgeschiedene Geistliche, 4. im Ruhestand und im Dienst befindliche Beamte und Geistliche u. a. 	
XVI	Unter diesem Abschnitt werden verrechnet:	DM
	1. Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen früherer Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und der Bauämter	58 000
	2. für Hinterbliebene früherer Bezirksbeamten	7 000
	3. für Hinterbliebene der übrigen kirchl. Beamten (Religionslehrer)	37 000
	4. für Hinterbliebene von Geistlichen	725 000
	5. Zuweisung an den Versorgungsfonds A für die früheren staatlich-kirchlichen Beamten	20 000
	zusammen:	847 000
XVII	Hier werden verrechnet:	DM
	1. Beihilfen an evang. Kirchengemeinden zur Wiederinstandsetzung von Gottesdiensträumen und Pfarrwohnungen	500 000
	2. Dispositionsfonds des Oberkirchenrats	50 000
	3. Aufwand für die Evang. Akademie in Herrenalb, Dienstbezüge eines Geistlichen, einer Angestellten, Miete für die Falkenburg u. a.	27 500
	4. Aufwand für das volksmissionarische Amt der Landeskirche	6 000
	5. Beiträge für kirchl. Vereinigungen und Einrichtungen u. a.	8 180
	6. Verpflichtungen aus dem Kirchenvertrag vom 14. 11. 1932	8 000
	7. Kosten der theologischen Prüfungen, Kosten für Teilnahme der Geistlichen und Lehrer an Synoden, sowie Unvorhergesehenes u. a.	14 000
	- Stellenplan s. Anlage 2 u. 3 -	Uebertrag: 613 680

Zu OZ.	Erläuterungen	B. Zweckausgaben
		DM
	Weiter sind hier einzustellen:	Uebertrag: 613 680
	a) die Rückzahlungen auf den von der Abt. Kultus und Unterricht in Karlsruhe erhaltenen Ueberbrückungskredit von ursprünglich 499 801.02 DM mit rund die in der Zeit 1. 4. 1949 - 30. 6. 1949 durch Aufrechnung auf die Monatsbetreffnisse an Staatsleistungen nach Abschnitt II 3 a und II 3 c der Einnahme erfolgten. Der Ueberbrückungskredit von ursprünglich 499 801.02 DM war mit Ablauf des Monats Juni 1949 vollständig getilgt.	150 000,
	b) für die Rückzahlung des vom Landesbezirksdirektor der Finanzen in Karlsruhe erhaltenen Ueberbrückungskredits von 150 000 DM Die Rückzahlung dieses Kredits ist auf 30. 9. 1949 befristet.	150 000.
	c) für Ostpfarrerversorgung (Unterstützungen an nicht verwendete Ostpfarrer und an Hinterbliebene von solchen, sowie für den Ostpfarrer-Finanzausgleich)	225 000
		<u>Gesamtsumme: 1 138 680</u>

Zu OZ.	Erläuterungen	Einnahmen
1	Der veranschlagte Betrag mit setzt sich zusammen aus:	6 600 000 DM
	1. Kirchensteuer vom Einkommen	= 6 000 000 DM
	2. Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb	= 600 000 DM
	zusammen wie oben.*	6 600 000 DM

1. Kirchensteuer vom Einkommen.

Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen ist zu einer einheitlichen Kirchensteuer vom Einkommen zusammengefaßt und wird bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen im Einkommensteuerbescheid zusammen mit der Einkommensteuer angefordert und bei den Lohnsteuerpflichtigen im Wege des Lohnabzugs erhoben. Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer, höchstens jedoch 3 v. H. - 2,5 v. H. (je nach Steuerklasse) des steuerpflichtigen Einkommens. Die Finanzämter liefern das gesamte Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen unter Abzug von 4% Verwaltungskosten an die Evang. Landeskirchenkasse ab, die den Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Anteile überweist. S. Ausgabe A. Lasten S. 2 OZ. 1.

Das Aufkommen im Rechnungsjahr 1. 4. 1949/50 wird aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung des Einkommensteuer- und Lohnsteueraufkommens und aufgrund der Ablieferungen der Finanzämter an die Evang. Landeskirchenkasse in der Zeit 1. 4. 1949 - 30. 6. 1949 auf
6 000 000 DM
veranschlagt.

Diese Schätzung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
Die Ablieferungen der Finanzämter betragen in den Monaten

April 1949	=	440 470 DM
Mai 1949	=	683 000 DM
Juni 1949	=	640 461 DM

zusammen: 1 763 931 DM

Diese Beträge zeigen, daß das Aufkommen in den einzelnen Monaten größeren Schwankungen unterworfen ist. Durch die Auswirkungen der sog. „kleinen Steuerreform“ aufgrund des 2. Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949, die den einzelnen Steuerpflichtigen Erleichterungen gebracht hat, dürfte sich künftig das Monatsaufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer und somit auch an Kirchensteuer nicht unbedeutend mindern. Dazu kommt, daß nach Verlautbarungen von maßgebenden Stellen damit gerechnet werden muß, daß der kleinen Steuerreform in nächster Zeit auch die schon längst angestrebte „große Steuerreform“ folgen kann, die den Steuerpflichtigen beachtliche Vergünstigungen bringen soll und deren Auswirkung auf das Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer und folglich

Zu OZ.	Erläuterungen	Einnahmen
	<p>auch an Kirchensteuer nicht übersehen werden kann. Weiter ist hier noch zu berücksichtigen, daß die Arbeitslosigkeit seit der Währungsreform, wenn auch nur in geringem Umfang, weiterhin im Wachsen begriffen ist und noch nicht abgesehen werden kann, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse bis Ende des Rechnungszeitraums gestalten werden. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann das Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen in der Zeit 1. 4. 1949 - 31. 3. 1950 mit nur 6 000 000 DM veranschlagt werden.</p>	
	<p>2. Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb (Landeskirchensteuer-Ersatzbetrag)</p>	
	<p>Die früher von den Finanzämtern als Zuschlag zur Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb erhobene Landeskirchensteuer ist seit 1. 4. 1938 bzw. 1. 4. 1937 in die von den Kirchengemeinden zu erhebende Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb eingebaut. Die Kirchengemeinden liefern nach dem Einzug der Kirchensteuer den Landeskirchensteueranteil (Landeskirchensteuer-Ersatzbetrag) an die Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe ab. Für das Rechnungsjahr 1. 4. 1949/50 wird der abzuliefernde Betrag auf 600 000 DM veranschlagt.</p>	
2	Die Einkünfte der Zentralpfarrkasse rühren in der Hauptsache aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken und aus dem Erlös der sog. Bürgergaben, die von den bürgerlichen Gemeinden an die Pfarren zu leisten sind. Der Reinertrag der Zentralpfarrkasse kann mit 750 000 DM angenommen werden.	
3	Der Staat leistete früher jährlich einen Beitrag zur Aufbesserung der Besoldung gering besoldeter Geistlicher. Der NS-Staat hat im Jahre 1935 diese Leistungen eingestellt. Im Jahre 1946 wurden durch die Kirchen die Verhandlungen mit dem Staat wegen Wiederaufnahme der Leistungen wieder aufgenommen, die zu dem Ergebnis führten, daß sowohl der nordbadische als auch der südbadische Staat nunmehr diese Beiträge wieder leisten.	
	Die Leistungen von Nordbaden betragen	500 000 DM
	die Leistungen von Südbaden betragen	400 000 DM
	außerdem wird hier der Staatsbeitrag mit	240 000 DM
	verrechnet, der gemäß Artikel IV des Kirchenvertrages zwischen dem Freistaat Baden und der Landeskirche vom 14. 11. 1932 zu leisten ist,	
		zusammen: 1 140 000 DM
4	Die sog. unmittelbaren Fonds und die Stiftungen leisten Beiträge aus sog. Matrikularanschlügen.	
5	Hier handelt es sich in der Hauptsache um die von den Kirchengemeinden bei Errichtung von Vikariaten, Diasporapfarrämtern und landeskirchlichen Pfarrstellen zu zahlenden ständigen Beiträge (Dotationen). Die Beiträge werden gegenwärtig jedoch nicht erhoben, sondern abgängig verrechnet, s. Erläuterung Ausgabe S. 6 OZ. 2. Der Rest betrifft Beiträge der unmittelbaren Fonds zum Aufwand für das Kirchenbauamt u. a.	
6	- - - - -	
7	Gebühren des Staates für die Erteilung von Religionsunterricht an höheren Schulen und Fachschulen durch kirchliche Kräfte.	

Zu OZ.	Erläuterungen	Einnahmen
8	<p>Die nachgenannten kirchlichen Fonds:</p> <p style="padding-left: 40px;">Unterländer Evang. Kirchenfonds, Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, Evang. Stiftschaffnei Lahr, Neuer Evang. Kirchenfonds, Evang. Landeskirchenfonds, Evang. kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt</p>	
	erbringen im laufenden Jahr keine Ueberschüsse.	
9	Mietzinsen von Gebäuden der Landeskirche.	
10	Das Verwaltungsgebäude des Oberkirchenrats steht im Eigentum des Unterl. Evang. Kirchenfonds und ist von diesem gemietet. Der Mietzins für die in diesem Haus vermieteten Dienstwohnungen ist hier zu verrechnen.	
11	Zinsen aus dem Geldverkehr mit den Banken und aus den Festkonten aufgrund der Währungsgesetze.	
12	- - - - -	
13	- - - - -	
14	Eintrittsgelder und Schulgelder.	
15	Eintrittsgelder, Verpflegungsgelder und Schulgelder.	
16	<p>Hier ist der Besoldungsaufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung, der nach OZ. II der Erläuterungen (S. 8) von den landeskirchlichen Fonds endgültig zu tragen ist, zu verrechnen. Dieser Aufwand beträgt im Rechnungsjahr 1. 4. 1949/50</p>	<p style="text-align: right;">86 300 DM 60 000 DM</p>
	der Rest mit	
	<p>betrifft die Bezüge der Bezirksjugendwarte (s. S. 9 OZ. VIII Ziffer 2)- die von den Kirchenbezirken und dem Landesjugendpfarramt je hälftig zu ersetzen sind.</p>	
17	- - - - -	
18	Hier erscheinen:	
	1. das monatlich zur Erhebung gelangende Notopfer der Landeskirche mit etwa	130 000 DM,
	2. Prüfungsgebühren für theol. Prüfungen, Pauschgebühren für Fernsprechanchlüsse, Heizungskostenbeiträge, Vergütungen für die Anstaltsseelsorge in Emmendingen und Wiesloch und Ersatzbeträge, die unter OZ. 16 nicht untergebracht werden können u. a.	

Anlage 1

(zu OZ. I, II, VII, XI, XII u. XIII der Ausgabe)

Stellenplan der Beamten.

Stellen	Besoldungs- gruppe nach dem bad. Bes.-Gesetz v.24.2.1928	Stellen- zahl	Zahl der		Bemerkungen
			besetz- ten	nicht besetz- ten	
I. Verwaltungsdienst (Evang. Oberkirchenrat, 4 Bezirksfinanzstellen u. Bauamt)					
a) planmäßige Beamte					
1. Mitglieder des Oberkirchenrats					
Landesbischof	B 1	1	1	—	Bezieht ein Aufwendungsgeld von jährl. 2000 DM.
Oberkirchenrat, geschäftsleitender Vorsitzender des Ober- kirchenrats	B 2	1	1	—	Der derzeitige Stelleninhaber erhält statt der Bezüge nach B 2 jene nach der Gruppe A 1a und eine ruhe- gehaltsfähige unwiderrufliche Stel- lenzulage von jährl. 1200 DM.
Oberkirchenräte	A 1a	5	5	—	Eine Stelle ist besetzt mit dem Hauptgeschäftsführer des Hilfs- werks, einem landeskirchlichen Geistlichen, der Bezüge nach der Pfarrbesold.-Ordnung und außer- dem ein widerrufliches, nicht ruhe- gehaltsfähiges Funktionsgehalt von jährlich 1200 DM erhält.
2. Oberkirchenrat (Zentralverwaltung)					
Stellen des höheren Dienstes					
Pfarrer (Hilfsarbeiter)	A 2b	1	1	—	
Oberfinanzrat (Hilfsarbeiter)	A 2b	1	1	—	
Finanzrat (Vorsteher d. Rechn- Amts u. Hilfsarbeiter)	A 2c	1	1	—	Erhält eine ruhegehaltsfähige un- widerrufliche Stellenzulage nach Anmerkung 3 zu Gruppe A 2c der Bes.Ord. von jährlich 300 DM.
Finanzräte (Hilfsarbeiter)	A 2c	2	2	—	
Finanzrat (Hilfsarbeiter)	A 2d	1	1	—	
Kirchenarchivar	A 2d	1	1	—	
Uebertrag:		14	14	—	

Stellen	Besoldungs- gruppe nach dem bad. Bes.-Gesetz v.24.2.1928	Stellen- zahl	Zahl der		Bemerkungen
			besetz- ten	nicht besetz- ten	
		Uebertrag:	14	14	-
Stellen des gehobenen Dienstes					
Oberrechnungsräte	A 2d	4	4	-	
Oberrechnungsräte	A 3b	6	6	-	
Rechnungsräte	A 4a	2	2	-	
Finanzoberinspektoren	A 4b 2	2	2	-	
Finanz-, Verwaltungsinspektoren	A 4b 1	6	5	1	
Stellen des mittleren Dienstes					
Finanz-, Verwaltungssekretäre	A 4c	4	2	2	
Finanz-, Verwaltungssekretäre	A 7a	3	-	3	
Finanz-, Verwaltungsassistenten	A 8	2	-	2	
Hausinspektor	A 8	1	1	-	Erhält eine ruhegehaltsfähige un- widerrufliche Stellenzulage von jährlich 375 DM.
Stellen des unteren Dienstes					
Hausmeister	A 10a	1	-	1	Der Stelleninhaber erhält nach der Anmerkung 1 zu Gruppe A 10 a der Bes.Ordg. eine ruhegehaltsfähige unwiderrufliche Stellenzulage von jährlich 375 DM.
3. Bezirksvermögensverwaltung					
Stellen des höheren Dienstes					
Oberfinanzrat	A 2a	1	-	1	Vorstand einer Bezirksbehörde auf besonders wichtiger Stelle.
Oberfinanzrat	A 2b	1	1	-	Vorstand einer großen Bezirksbe- hörde.
Finanzrat	A 2c	1	1	-	Vorstand einer Bezirksbehörde.
Stellen des gehobenen Dienstes					
Oberrechnungsrat	A 3b	1	1	-	
Finanzoberinspektoren	A 4a	3	2	1	
Finanzoberinspektoren	A 4b 2	3	3	-	
Finanzinspektoren	A 4b 1	7	6	1	
		Uebertrag:	62	50	12

Stellen	Besoldungs- gruppe nach dem bad. Bes.-Gesetz v.24.2.1928	Stellen- zahl	Zahl der		Bemerkungen
			besetz- ten	nicht besetz- ten	
	Uebertrag:	62	50	12	
Stellen des mittleren Dienstes					
Verwaltungssekretäre Finanzsekretäre	A 4c	1	1	-	
Revierförster	A 5b	2	2	-	
Finanzsekretär	A 7a	1	-	1	
Stellen des unteren Dienstes					
Kanzleiassistent	A 9	1	-	1	
4. Bauamt					
Oberbaurat (Vorstand)	A 2b	1	1	-	
Baurat	A 2d	1	-	1	
Bauamtmann	A 3b	1	-	1	
Bauoberinspektor	A 4a	1	1	-	
Bauinspektor	A 4b 1	1	-	1	
Oberwerkführer	A 7a	1	1	-	
	zusammen:	73	56	17	

Stellen	Stellen- zahl	Besoldungsgruppe nach dem badischen Besoldungsgesetz vom 24. 2. 1928	Bemerkungen
b) außerplanmäßige Beamte			
Assessoren	2	A 2	Eine Stelle im Bezirksdienst.
a.p. Finanzinspektoren	4	A 4	Zwei Stellen im Bezirksdienst.
a.p. Finanzassistenten	3	A 8	Zwei Stellen im Bezirksdienst.
zusammen:	9		
II. Religionslehrer			
a) planmäßige			
Religionslehrer mit theol. Vorbildung, Pfarrer d. Landeskirche	5	A 2c	
Religionslehrer mit theol. Vorbildung, Pfarrer d. Landeskirche	16	A 2d	
Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung	8	A 3b	
Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung	12	A 4a	
Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung	3	A 4b 1	
zusammen:	44		
b) außerplanmäßige			
Religionslehrer mit theol. Vorbildung, Vikare	8	erhalten Vergütung wie unständige Geistliche	
Religionslehrerinnen mit theol. Vorbildung	2		
zusammen:	10		

Stellen	Stellen- zahl	Besoldungsgruppe nach dem badischen Besoldungsgesetz vom 24. 2. 1928	Bemerkungen
III. Kirchenmusik			
Landesobmann der evang. Kirchenmusiker	1	A 2d	
Dozent am Ev. Kirchenmusika- lischen Institut	1	A 2d	
IV. Ev.-soz. Frauenschule Freiburg			
Direktorin der Ev.-soz. Frauen- schule Freiburg	1	A 2c	
Heimleiterin der Ev.-soz. Frauenschule Freiburg	1	A 4b 2	
V. Gesamtverband der Inneren Mission			
Obeirechnungsrat	1	A 2d	

Zusammenstellung der Beamtenstellen

	Stellen für planmäßige Beamte	Stellen für außerplanmäßige Beamte
	Anzahl	Anzahl
I. Verwaltungsdienst	73	9
II. Religionslehrer	44	10
III. Kirchenmusik	2	
IV. Ev.-soz. Frauenschule Freiburg	2	
V. Gesamtverband der Inneren Mission	1	
	<hr/>	<hr/>
zusammen	122	19
insgesamt	141	

Anlage 2

(Zu OZ. I. IV, V, VII, VIII, IX, X, XII, XIII u. XVII der Ausgabe).

Stellenplan der Angestellten.

I. Im Verwaltungsdienst

1. beim Evang. Oberkirchenrat
bei der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe
beim Evang. Kirchenbauamt Baden Karlsruhe und
bei der Kirchensteuerstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt

Zahl der Angestellten: 56

hiervon sind in Gruppe TO. A

	Anzahl der Angestellten
II	1
IV	1
V a	1
V b	2
VI b	3
VII	29
VIII	14
IX	4
außertariflich vergütet mit monatlich 700 DM	1 (1 Diplom-Ing.)
zusammen wieder	56.

2. Bezirksfinanzstellen in Heidelberg,
Offenburg und
Mosbach

a) **Zahl der Angestellten im Bürodienst: 20**

hiervon sind in Gruppe TO. A

V a	1
VI b	3
VII	5
VIII	7
IX	4
zusammen wieder	20.

b) Zahl der Angestellten im **Forstschutz- u. Forstbetriebsdienst**,
deren Anstellungsbehörde das Kirchenärar ist: **16**

hiervon sind eingereiht:	in Gruppe TO. A	Anzahl der Angestellten
vollbeschäftigt	VII	9
vollbeschäftigt	VIII	1
vollbeschäftigt, vergütet m. monatl. 120 DM		1 (Anwärter)
zu 2/8 beschäftigt	VII	1
zu 5/8 beschäftigt	VIII	2
zu 3/8 beschäftigt	IX	2
	zusammen wieder	<u>16.</u>

Die Bezüge der Angestellten unter Ziffer 2 a und unter Ziffer 2 b zahlen die landeskirchlichen Stiftungen unmittelbar.

II. bei den **Kreisdekanaten**

Zahl der Angestellten: 2

hiervon sind:	in Gruppe TO. A	
	VII	1
	VIII	1
	zusammen wieder	<u>2.</u>

III. im **Gemeindepfarrdienst**

Zahl der Angestellten (Prediger, Missionare, Diakone): 9

hiervon beziehen Vergütung

in Höhe der Beamtenbesoldung der Bes. Gruppe

A 4 b 2

6, hiervon sind 4 zur
Uebernahme als Geistliche
vorgesehen

A 4 e RBes.O.

1

in Höhe der Ostpfarrerunterstützungssätze

2

zusammen wieder 9.

IV. Gemeindehelferinnen

Zahl der Gemeindehelferinnenstellen:	114,
hiervon sind besetzt:	100.

Von den 100 Stelleninhaberinnen sind eingereiht:

in Gruppe TO. A	
VI b	33
VII	59
VIII	7
vergütet mit monatl. 120 DM	1 (Diakonisse)
zusammen wieder	100.

V. Religionslehrer

Anzahl der auf Privatdienstvertrag angestellten Religionslehrer: 21

hiervon sind in Gruppe TO. A	
VI b	4
VII	1
VIII	3
Vergütung in Höhe der Beamtenbesoldung erhalten nach Bes. Gruppe	
A 2 d	2
A 4 b 1	9
vergütet mit monatl. 152.- DM	1
vergütet mit monatl. 186.50 DM	1
zusammen wieder	21.

VI. in der Jugendarbeit

a) beim Evang. Landesjugendpfarramt Karlsruhe

Zahl der Angestellten: 6

hiervon sind in Gruppe TO. A

V b	1
VI b	2
VII	2
IX	1
zusammen wieder	<u>6</u>

b) in den Kirchenbezirken

Zahl der Jugendwarte: 13

hiervon sind in Gruppe TO. A

VI b	3
VII	6
VIII	4
zusammen wieder	<u>13</u>

VII. beim Männerwerk der Landeskirche

Zahl der Angestellten: 2

hiervon erhält

- 1 Missionar Vergütung in Höhe der Beamtenbesoldung der Besoldungsgruppe A 4 b 2 und
- 1 Landesmännerwart Vergütung nach Gruppe V b TO. A.

VIII. in der Frauenarbeit

Zahl der Angestellten: 6

hiervon sind in Gruppe TO. A

V b	1
VI b	1
VII	2
VIII	1
IX	1
zusammen wieder	<u>6</u>

IX. Die Stelle des Landesjugendsing- und Landesposaunenwarts ist besetzt mit einem Angestellten in Gruppe V b TO. A.

X. Evang. kirchenmusikalisches Institut Heidelberg

Zahl der Angestellten: 5

hiervon sind in Gruppe TO. A

III 2

IX 2 (einer nur mit Beschäftigungsgrad von 70%)

Vergütet mit monatl. 375 DM
abzügl. Gehaltskürzung 1

zusammen wieder 5

Ferner werden 10 Lehrkräfte **nebenamtlich** gegen Stundenvergütung beschäftigt.

XI. Evang.-soz. Frauenschule Freiburg

Zahl der Angestellten: 3

hiervon sind in Gruppe TO. A

IV 1

VII 2

zusammen wieder 3

XII. Evang. Akademie Herrenalb

Zahl der Angestellten: 1 weibliche, die in Gruppe VII TO. A eingereicht ist.

Zusammenstellung der Zahl der vorhandenen Angestellten

im Dienst der Landeskirche
laut vorstehendem Stellenplan.

I. im Verwaltungsdienst	Anzahl der Angestellten
a) Evang. Oberkirchenrat Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe und Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt	56
b) Bezirksfinanzstellen in Heidelberg, Offenburg und Mosbach	
im Bürodienst	20
im Forstdienst	16
II. bei den Kreisdekanaten	2
III. Prediger, Missionare und Diakone im Gemeindepfarrdienst	9
IV. Gemeindefrüherinnen	100
V. Religionslehrer	21
VI. in der Jugendarbeit	
a) beim Landesjugendpfarramt Karlsruhe	6
b) in den Kirchenbezirken	13
VII. beim Männerwerk der Landeskirche	2
VIII. in der Frauenarbeit der Landeskirche	6
IX. Landesjugendsing- und Landesposaunenwart	1
X. beim Ev. kirchenmusikalischen Institut Heidelberg	5
XI. bei der Ev.-soz. Frauenschule Freiburg	3
XII. bei der Ev. Akademie Herrenalb	1
	261.

das sind zusammen 261.

Anlage 3

(Zu OZ. IV, V, VI, VIII, IX, X, XI u. XVII der Ausgabe).

Stellenplan für die Pfarrstellen.

		Zahl der Stellen
a) Pfarrstellen in Gemeinden und zwar:		
bereits vorhandene Stellen:		
Nach dem Haushaltsplan für 1948 waren vorhanden	510 Stellen	
Im Haushaltsjahr 1948 neu errichtet (Mannheim-Neuostheim, Kehl-Sundheim, Mannheim-Käfertal-Süd)	<u>3 Stellen</u>	
	zusammen	513
Im Mai 1949 wurden weiter errichtet: Heidelberg-Christus II, Lörrach III und auf 1. 8. 1949 Ludwigshafen a. See	<u>3</u>	
	zusammen	516
b) Seelsorgestellen an Krankenhäusern	6	
(Freiburg, Heidelberg I u. II, Karlsruhe, Mannheim und Achern).		
Im Haushaltsjahr 1948 neu errichtet Karlsruhe 2. Pfarrstelle	<u>1</u>	
	zusammen	7
c) Dienst an der Jugend		
Landesjugendpfarrer	1	
Zugang Vikarinnenstelle für Mädchenwerk	<u>1</u>	
	zusammen	2
d) Studentenseelsorge		
Heidelberg und Freiburg		2
e) Männerwerk der Landeskirche		
Karlsruhe und Heidelberg		2
f) Frauenarbeit der Landeskirche	1	
Zugang Geschäftsführerin	<u>1</u>	
	zusammen	2
(Die bisherige Leiterin ist als Volltheologin besonders beschäftigt)		
		Übertrag 531

g) Dienst in der **sozialen Fürsorge** und im **Wohlfahrtsdienst**

Übertrag 531

Landeswohlfahrtspfarrer (1. Geschäftsführer des Gesamtverbands der Inneren Mission)

1

Stellvertreter des Landeswohlfahrtspfarrers (2. Geschäftsführer des Gesamtverbands der Inneren Mission)

1

Wohlfahrtspfarrer (bisher Jugendpfarrer) 5

hiervon wegfallend

2

Rest

3

zusammen

5

h) **Hauptamtliche Dekane**

Kreisdekanate

3

Bezirksdekanate

1

zusammen

4

i) **Volksmissionarische Arbeit.**

Leiter der Ev. Akademie in Herrenalb

1

zusammen

541

Weitere Planstellen für Geistliche, die als Religionslehrer verwendet sind (Pfarrer der Landeskirche) siehe Stellenplan Anlage 1.

Der Aufwand der oben aufgeführten Stellen erscheint wie folgt:

a und b unter Abschnitt	V
c	VIII
d	VI
e	IX
f	X
g	XI
h	IV
i	XVII

Anlage 4

(Zu OZ. V, X, und XI der Ausgabe)

Stellenplan für die Stellen der unständigen Geistlichen.

	Zahl der Stellen	
	einzel	zusammen
a) Unständige Geistliche auf Vikarsstellen und zwar		
I. mit Pfründen		18
II. mit Gehaltsbeiträgen		50
III. ohne Pfründen und ohne Gehaltsbeitrag und zwar		
1. Dekanatsvikariate		15
2. Gemeindevikariate	56	
Durch Umwandlung in Pfarrstellen sind weggefallen (Mannheim-Neuostheim und Kehl-Sundheim)	<u>2</u>	54
3. Jugendvikariate		3
4. Aushilfsstellen		8
b) Diasporapfarrämter	2	
Zugang Mudau und Jestetten	<u>2</u>	4
c) Frauenarbeit der Landeskirche		2
d) Hilfsgeistliche im Wohlfahrtsdienst		4
		10

Unständige Geistliche zusammen 158

Vermerk. Außer den vorstehend aufgeführten unständigen Geistlichen sind weitere als Religionslehrer (Vikare) verwendet - siehe besonderen Stellenplan, Anlage 1 -.

Es erscheint der Aufwand für

a und b unter Abschnitt	V
c	"
d	"

Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

II. Teil

Voranschlag

der Evang. Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evang. Kirchenfonds, der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, der Evang. Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds Gernsbach

für

1949 und 1950

(1. 4. 1949/51)

Vorbericht

Die hier vorliegenden Voranschläge der Evang. Zentralpfarrkasse und der sogenannten unmittelbaren Fonds geben einen Ueberblick über die Bewirtschaftung des kirchlichen Liegenschaftsvermögens.

Die Einnahmen in ihren Hauptposten bestehen aus Pacht- und Mieterträgnissen und aus dem Erlös von Holz. Sie hängen also im wesentlichen von wirtschaftlichen Faktoren ab und sind deshalb nicht beliebig zu steigern.

Die Ausgaben der unmittelbaren Fonds bestehen einmal in den durch die Vermögensverwaltung selbst verursachten Kosten. Dazu kommt der Aufwand für die Unterhaltung und den Wiederaufbau derjenigen Gebäude, die für die Unterbringung der Verwaltung und die Bereitstellung von Dienstwohnungen erforderlich sind, oder die seinerzeit als Vermögensanlage erworben wurden. Die wichtigsten Ausgaben sind aber die Zweckausgaben, d. h. die Leistungen, die ähnlich einer dinglichen Belastung auf dem Grundbesitz liegen. Sie bestehen einmal in Kompetenzen, d. h. in Leistungen an die Pfründen für den Unterhalt des Pfründeinhabers und in Bauverpflichtungen für eine bestimmte Anzahl von Kirchen und Pfarrhäusern. Die Kompetenzen der unmittelbaren Fonds erscheinen dann unter den Einnahmen der Evang. Zentralpfarrkasse, der zentralisierten Pfründeverwaltung.

Während in wirtschaftlich normalen Zeiten die kirchlichen Fonds diese Ausgaben ohne weiteres tragen konnten und darüber hinaus noch einen Ueberschuß abwarfen, der dem Vermögen zugeschlagen werden konnte, ist jetzt das Bild insofern ein ganz anderes, als die Bauverpflichtungen in einem Uebermaß angewachsen sind. Seit mehr als 10 Jahren war eine ordnungsmäßige Bauunterhaltung nicht möglich oder ist unterblieben. Dazu kamen die durch die Kriegseinwirkung verursachten Bauschäden.

Wollten wir heute all diesen Bauverpflichtungen nachkommen, so wären dafür erforderlich

beim Unterländer Kirchenfonds	3 864 130 DM,
bei der Ev. Stiftschaffnei Lahr	183 600 DM,
bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	298 500 DM,
zusammen:	4 346 230 DM.

Da diese Summe nicht aufbringbar ist, wurde getrennt zwischen Bauaufgaben, die auf die Rechnungsjahre 1951 und folgende verschoben werden können, und solchen, die in den Haushaltsjahren 1949 und 1950 ganz oder teilweise durchzuführen sind. Dabei ergibt sich, daß

beim Unterländer Evang. Kirchenfonds von	3 864 130 DM	1 800 480 DM,
bei der Stiftschaffnei Lahr von	183 600 DM	163 800 DM,
und bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim von	298 500 DM	226 500 DM,
zusammen:		2 190 780 DM

aufzubringen sind. Dazu kommen für unerläßliche laufende Unterhaltung an allen Verwaltungs- und Lastengebäuden

beim Unterländer Evang. Kirchenfonds	182 870 DM,
bei der Evang. Stiftschaffnei Lahr	1 900 DM,
bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	6 600 DM,
zusammen:	191 370 DM.

In diesem Sinn ist der Voranschlag aufgestellt, der dann beim Unterländer Evang. Kirchenfonds mit 556 199 DM Fehlbetrag pro Jahr abschließt, während die anderen Fonds sich fast ausgleichen. Dieser Fehlbetrag soll durch eine Anleihe gedeckt werden.

Will man diesen Weg nicht beschreiten, dann müssen die Bauausgaben vor allem beim Unterländer Evang. Kirchenfonds noch weiter gedrosselt werden, allerdings nicht dadurch, daß man einfach die gesamten Bauarbeiten einstellt, sondern daß man noch nicht begonnene Abbau- und Wiederherstellungsarbeiten unterläßt, auch auf die Gefahr, daß dadurch zum Teil weiterer Schaden entsteht. Im Wiederaufbau befindliche Gebäude müssen zu Ende geführt werden. Auf diese Weise könnten noch nicht begonnene Bauarbeiten im ungefähren Umfang von 275 000 DM abgesetzt werden, sodaß nur ein Fehlbetrag von rund 280 000 DM entstehen würde.

Einnahme	Zentralpfarrkasse jährlich DM	Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich DM
1. Aus Gebäuden	1) 50.400.—	2) 245.021.—
2. Aus landwirtschaftl. Grundstücken	4) 228.700.—	4) 475.035.—
3. Aus Waldungen	21.600.—	728.659.—
4. Aus Berechtigungen (Holz, Jagd, Fischerei u. a.)	53.900.—	2.200.—
5. Aus Zinsen	5) 392.—	1.150.—
6. Kompetenzen	6) 701.968.—	—
7. Bürgernutzungen	6.600.—	500.—
8. Aus Gerätschaften und Materialien	—	1.000.—
9. Beiträge von anderen kirchl. Fonds und Kassen .	140.—	—
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefäl- betriebskosten	10.—	20.—
11. Sonstige Einnahmen	270.—	7.500.—
Summe Einnahme:	1.063.980.—	1.461.085.—
Ausgabe		
A. Lasten		
1. Oeffentliche Abgaben	63.440.—	235.976.—
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen (Berechtigungen Dritter)	70.—	1.830.—
3. Zinsen	—	7) 25.000.—
4. Abgang und Nachlaß	8) 169.088.—	9) 14.080.—
5. Sonstige Lasten	—	—
Summe A:	232.598.—	276.886.—

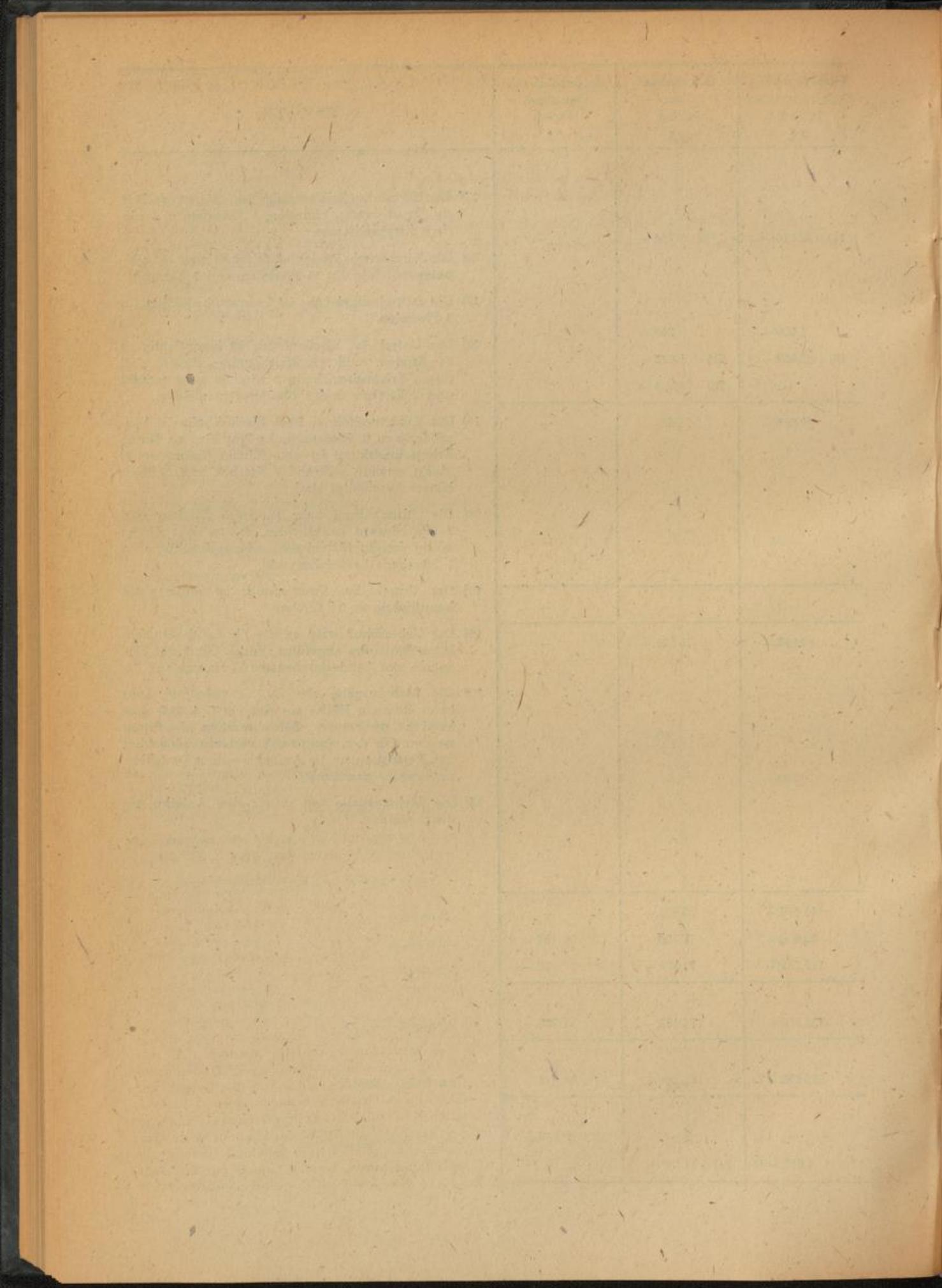
Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich DM	Stiftschaffnei Lahr jährlich DM	St. Jakobsfonds Gernsbach jährlich DM	Bemerkungen
3) 20.300.-	-	-	<p>1) Mieten aus untervermieteten Räumen von Pfarrhäusern, denen unter Ausgabe OZ. 15 b bauliche Unterhaltungskosten gegenüberstehen.</p> <p>2) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist Eigentümer des Oberkirchenratsgebäudes, der Verwaltungsgebäude in Heidelberg und Mosbach und von Miethäusern in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Schönau b. H., Grötzingen und Dossenheim (siehe Anmerkung 11).</p> <p>3) Der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim gehören die 3 Häuser in Offenburg, Okenstraße 8-12, wo auch die Verwaltung untergebracht ist, die i. J. 1942 erworbenen Häuser Saarlandstr. 8 u. 10, sowie das Pfarrhaus in Spielberg.</p> <p>4) Die Pachtzinsen waren in den letzten 12 Jahren zurückgegangen, weil sie früher durch staatl. Eingriffe (Grundstücksverkehrsbeamtung vom 26. 1. 37) niedergehalten worden sind. Sie steigen langsam wieder an.</p> <p>5) Das verzinsliche Kapitalvermögen ist durch die Währungsumstellung zum größten Teil verloren gegangen. Neue Kapitalbildungen sind für die nächsten Jahre kaum möglich.</p> <p>6) Darunter sind 167 881 DM in Abgang verrechnete Gehaltsbeiträge und Geldkompetenzen der örtl. kirchl. Fonds enthalten (s. OZ. 4 der Ausgabe).</p> <p>7) Schuldzinsen für im Laufe des Voranschlagszeitraums zur Finanzierung der hohen Baukosten aufzunehmende Darlehen.</p> <p>8) Darunter sind 167 881 DM in Abgang verrechnete Gehaltsbeiträge und Geldkompetenzen der örtl. kirchl. Fonds enthalten (s. OZ. 6 der Einnahme).</p> <p>9) Darunter sind für Rabattbewilligungen bei Zahlung von Holzgeldschuldigkeiten eingestellt bei Unterländer Evang. Kirchenfonds 10 000 DM, Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 6 000 DM, Stiftschaffnei Lahr 2 500 DM.</p>
4) 74.000.-	4) 31.000.-	4) 871.-	
224.340.-	125.300.-	-	
-	-	-	
7.640.-	1.275.-	-	
-	263.-	-	
-	50.-	-	
-	-	-	
50.-	-	-	
5.000.-	400.-	-	
331.330.-	158.288.-	871.-	
43.000.-	14.200.-	178.-	
-	-	-	
-	7) 500.-	10.-	
9) 7.000.-	9) 3.000.-	-	
-	-	-	
50 000.-	17.700.-	188.-	

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich DM	Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich DM
B. Verwaltungskosten		
6. Beiträge zum Aufwand für den Oberkirchenrat	-	27.800.-
7. Bezüge der planmäßigen Beamten	22.857.-	32.652.-
8. Vergütungen der außerplanmäßigen Beamten	-	1.041.-
9. Andere persönliche Ausgaben (Vergütungen der Angestellten, Unterhaltszuschüsse der Beamtenanwärter, Tagegelder, Reisekosten u. a.)	17.339.-	48.098.-
10. Umzugskosten	-	-
11. Für früher geleistete Dienste (Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung, Unterstützungen)	-	240.-
12. Für sachliche Amtskosten	4.594.-	9.558.-
13. Aufwand für die Besorgung des kirchlichen Bauwesens	-	10.920.-
14. Versicherungskosten	640.-	25.450.-
15. Für Gebäude (mit Ausnahme der Lastengebäude)		
a) Feuerversicherungsbeiträge	50.-	5.686.-
b) Unterhaltungskosten	10) 15.000.-	11) 147.678.-
c) Neubaukosten	-	11) 529.500.- 12) 10.000.-
Summe 15:	15.050.-	692.864.-
16. Für gemietete Diensträume	518.-	22.-
17. Für landwirtschaftliche Grundstücke 13)	3.568.-	17.740.-
18. Für Waldungen 14)	7.159.-	394.911.-
19. Für Berechtigungen (Holzberechtigungen, Jagden, Fischereien usw.)	2.250.-	-
20. Für Bürgernutzungen	650.-	-
21. Für Gerätschaften und Materialien	2.160.-	900.-
22. Versandkosten	980.-	5.690.-
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten	20.-	220.-
24. Sonstige Verwaltungskosten	205.-	1.350.-
Summe B:	77.990.-	1.269.436.-

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich DM	Stiftschaffnei Lahr jährlich DM	St. Jakobsfonds Gernsbach jährlich DM	Bemerkungen
5.200.-	2.800.-	70.-	10) Bauunterhaltungen für untervermietete Räume in Pfarrhäusern.
15.750.-	7.500.-	-	11) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist Eigentümer von 47 Wohngebäuden, 3 Hofgebäuden und 16 Schutzhütten. Von den Wohngebäuden sind durch Kriegseinwirkung 15 zerstört und 13 beschädigt. Die Ev. Stiftschaffnei Lahr ist Eigentümerin von 4 Hofgebäuden. Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ist Eigentümerin von 10 Hofgebäuden und 5 Wohngebäuden, letztere sind sämtliche durch Kriegseinwirkung beschädigt.
-	-	-	
6.700.-	2.900.-	-	
500.-	-	-	
-	-	-	12) Als Tilgungsrate für einen aufzunehmenden Baukredit wurden für die beiden Voranschlagsjahre je 10 000 DM vorgesehen.
4.150.-	830.-	-	
6.000.-	5.250.-	-	13) Hierunter fallen Ausgaben für Aufsichtskosten, für Düngerbeschaffung, für Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen sowie sonstige Verbesserungen der selbstbewirtschafteten Grundstücke, insbesondere der Wiesen, deren Grasertragnis versteigert wird.
4.480.-	1.700.-	-	
1.100.-	180.-	-	
11) 28.200.-	11) 7.125.-	-	14) Die hier vorgesehenen Kosten erstrecken sich in der Hauptsache auf Waldhut, Wegenanlagen, Kulturen (darunter teils größere Aufforstungen), sowie auf Holzhauerei.
-	-	-	
29.300.-	7.305.-	-	
325.-	218.-	-	
6.500.-	2.900.-	-	
86.680.-	39.423.-	-	
-	-	-	
-	-	-	
450.-	50.-	-	
4.500.-	900.-	-	
100.-	-	-	
100.-	50.-	-	
170.735.-	71.826.-	70.-	

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich DM	Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich DM
C. Zweckausgaben		
25. Kompetenzen für Kirchendienste	—	15) 140.772.—
26. Notwendiger Bauaufwand für Kirchen und Pfarrhäuser		
a) Fundierte Lasten:		
α Feuerversicherungsbeiträge	—	7.500.—
β Unterhaltungskosten	—	18) 205.275.—
γ Neubaukosten	—	100.000.—
Summe a:	—	312.575.—
b) Gutfatsweise Leistungen für Kirchengebäude in sog. ausgefallenen Kirchengemeinden		
α Unterhaltungskosten	—	21) 9.350.—
β Neubaukosten	—	—
Summe b:	—	9.350.—
Summe 26:	—	321.925.—
27. Für den nicht unter die Baupflicht fallenden Kircheninbau (Glocken u. a.)	—	—
28. Für innere kirchl. Bedürfnisse (Abendmahls- bedürfnisse u. a.)	—	156.—
29. Beiträge an andere kirchl. Fonds und Kassen	—	—
30. Leistungen an Schulen und Höhere Lehr- anstalten, Kompetenzen und Schulbeiträge	—	8.109.—
31. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke	—	—
Summe C:	—	470.962.—
Summe A:	232.598.—	276.886.—
Summe B:	77.990.—	1.269.436.—
Summe Ausgabe:	310.588.—	2.017.284.—
Summe Einnahme:	1.063.980.—	1.461.085.—
Einnahme-Ueberschuß:	22) 753.392.—	—
Mehrausgabe:	—	24) 556.199.—

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich DM	Stiftschaffnei Lahr jährlich DM	St. Jakobsfonds Gernsbach jährlich DM	Bemerkungen
16) 22.025.-	17) 9.366.-	-	15) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist kompetenzpflichtig für 98 evang. Pfarreien, 4 Vikariate u. 8 niedere Kirchendienste.
1.200.-	800.-	-	16) Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ist kompetenzpflichtig für 16 Pfarreien und 1 Vikariat.
19) 88.350.-	20) 5.725.-	-	17) Die Stiftschaffnei Lahr ist kompetenzpflichtig für 3 Pfarreien.
-	20) 70.000.-	-	18) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist baupflichtig zu 54 Kirchen und 42 Pfarrhäusern, davon sind durch Kriegseinwirkung 3 Kirchen ganz zerstört und 2 Kirchen und 1 Pfarrhaus beschädigt.
89.550.-	76.525.-	-	19) Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ist baupflichtig zu 13 Kirchen und 6 Pfarrhäusern. Durch Kriegseinwirkung ist eine Kirche (Eckartsweiler) völlig zerstört, während 7 Kirchen und 3 Pfarrhäuser beschädigt sind.
-	-	-	20) Die Stiftschaffnei Lahr ist zu 5 Kirchen und 3 Pfarrhäusern baupflichtig, davon ist 1 Kirche völlig zerstört (Altenheim), während 1 Kirche u. 1 Pfarrhaus beschädigt sind.
-	-	-	21) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist guttatsweise baupflichtig zu 14 Kirchen.
89.550.-	76.525.-	-	22) Der Ueberschuß wird an die Ev. Landeskirchenkasse Karlsruhe abgeführt. Vergl. OZ. 2 der Einnahme des Landeskirchensteuervoranschlags.
-	40.-	-	23) Die Mehrausgabe der Ev. Stiftschaffnei Lahr kann etwa zur Hälfte aus den am 1. 4. 1949 vorhanden gewesenen Betriebsmitteln bestritten werden. Für den dann noch verbleibenden kleinen Restbetrag ist die Aufnahme eines Darlehens in Aussicht genommen.
100.-	-	-	24) Die Mehrausgabe soll durch eine Anleihe gedeckt werden.
-	-	-	
-	-	-	
111.675.-	85.931.-	-	
50.000.-	17.700.-	188.-	
170.735.-	71.826.-	70.-	
332.410.-	175.457.-	258.-	
331.330.-	158.288.-	871.-	
-	-	613.-	
1.080.-	23) 17.169.-	-	



Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Besetzung von Pfarrstellen betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

Die Landeskirche beruft durch den Landesbischof die Pfarrer auf die Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarrstellen, wobei nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Gemeinde, deren Pfarrstelle zu besetzen ist, und die Kirchenleitung zusammenwirken. Dem Pfarrer wird von der Landeskirche, in deren Auftrag er steht, über seine Berufung auf die Pfarrstelle eine Urkunde ausgestellt.

I. Verfahren mit Gemeindevahl.

§ 2.

Eine freie Gemeindepfarrstelle, die nach dem in diesem Abschnitt bestimmten Verfahren besetzt werden soll, schreibt der Evang. Oberkirchenrat im Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von 3 Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert oder auf 2 Wochen verkürzt werden. Die Bewerbungen sind beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Bewerben kann sich nur, wer unter die Pfarrkandidaten oder die Pfarrer aufgenommen ist. Bewerbungen, die nach der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt. Der Bewerber kann seine Bewerbung zurückziehen, solange die Wahlhandlung nicht stattgefunden hat.

§ 3.

Nach Ablauf der Meldefrist schlägt der Evang. Oberkirchenrat der Gemeinde in der Regel 3 Bewerber vor. Hat sich niemand oder nur ein Bewerber gemeldet oder ist nach der Auffassung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats keiner oder nur ein Bewerber für das Pfarramt geeignet, so erfolgt die Besetzung nach Abschnitt II des Gesetzes. Die Gemeinde ist darüber zu verständigen. Bittet sie um eine nochmalige Ausschreibung, so ist dem zu entsprechen, wenn begründete Aussicht auf Erfolg besteht.

§ 4.

Der Gemeinde, deren Pfarrstelle zu besetzen ist, werden im Gottesdienst die Bewerber bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß die Gemeinde an dem Besetzungsverfahren teilnimmt, und daß die Wahl durch die Gemeindeglieder vorgenommen wird, die

in die Wählerliste (§ 13 u. § 13 a WO) eingetragen sind.

§ 5.

1. Der Kirchengemeinderat lädt die vorgeschlagenen Bewerber zur Abhaltung eines Hauptgottesdienstes ein, falls nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe von einem Mitglied des Kirchengemeinderats oder von wenigstens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern der Wunsch geäußert wird, die Gemeinde möge auf die Wahl verzichten.

2. Wird dieser Wunsch geäußert, so ist von dem Dekan oder von einem von ihm beauftragten geistlichen Mitglied des Bezirkskirchenrats baldigst eine Gemeindeversammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder abzuhalten. Nur dadurch, daß eine solche Versammlung es mit Mehrheit beschließt, verzichtet die Gemeinde auf die Wahl.

§ 6.

1. Sobald die Gemeinde dem Dekan mitteilt, daß sie zur Wahl bereit ist, setzt der Dekan die Zeit zur Abhaltung der Wahlhandlung an, die er leitet und über die eine Niederschrift anzufertigen ist.

2. Die Einladung zur Wahlhandlung erfolgt an 2 Sonntagen im Hauptgottesdienst und durch Anschlag an der Kirche. In der Einladung ist auf das Erfordernis des § 7 Abs. 1 des Gesetzes und auf die Zeitdauer der Wahlhandlung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Zwischen der letzten Abkündigung der Wahlhandlung und dem Tag der Wahlhandlung muß mindestens eine und dürfen höchstens zwei Wochen liegen.

4. Die Wahlhandlung, für die eine angemessene Zeit festzusetzen ist, wird mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 7.

1. Wahlberechtigt ist nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

2. Eine Wahl ist nur gültig, wenn wenigstens ein Fünftel aller Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnimmt.

3. Gewählt wird mit Stimmzettel, auf dem der Name des zu Wählenden eindeutig bezeichnet sein muß. Andere Stimmzettel sind ungültig.

4. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen, mindestens aber ein Drittel der abgegebe-

nen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird alsbald die Entscheidung des Landesbischofs herbeigeführt.

§ 8.

Nach Abschluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch den Dekan und 2 Kirchenälteste ermittelt und in der Niederschrift festgelegt. Der Gemeinde wird im folgenden Sonntagshauptgottesdienst das Ergebnis bekanntgegeben. Hat die Gemeinde mehrere Predigtstellen, so ist die Bekanntgabe am Sitze des Pfarramts maßgebend.

§ 9.

1. Der Kirchengemeinderat legt das Wahlprotokoll mit den Stimmzetteln dem Evang. Oberkirchenrat vor. Hat dieser keine Bedenken zu erheben und liegt keine Wahlanfechtung vor, so vollzieht der Landesbischof die Berufung nach § 1.

2. Die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Evang. Oberkirchenrat angefochten werden. Eine Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß Wahlvorschriften verletzt worden sind und daß dadurch das Wahlergebnis beeinflußt worden ist.

3. Hat der Evang. Oberkirchenrat Bedenken zu erheben, die bei einer Wahlanfechtung zur Ungültigkeit der Wahl geführt hätten, oder liegt eine Wahlanfechtung vor, so entscheidet der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat endgültig.

4. Entscheidet der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat, daß die Wahl ungültig ist, so kann er anordnen, daß die Besetzung der Pfarrstelle im Wege der Ernennung durch den Landesbischof nach Abschnitt II erfolgt. Ordnet er dies nicht an, dann ist die Pfarrei erneut zur Besetzung durch Wahl auszuschreiben.

II. Verfahren bei Besetzung durch die Kirchenleitung.

§ 10.

Nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats besetzt der Landesbischof

1. innerhalb des Kalenderjahres zehn (fünfzehn) vom Evang. Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung (§ 2). Es soll vermieden werden, daß dieselbe Pfarrstelle zweimal nacheinander durch den Landesbischof besetzt wird,

2. diejenigen zur Wahl ausgeschriebenen Gemeindepfarrstellen, für welche sich kein oder nur ein geeigneter Bewerber (§ 3) gemeldet hat,

3. diejenigen Gemeindepfarrstellen, deren Inhaber mit dem Amt des Dekans betraut werden sollen. Wird nach Ablauf der Dekanatsamtszeit der Pfarrer nicht wieder zum Dekan bestellt, so kann er durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ohne seine Zustimmung versetzt werden,

4. diejenigen Gemeindepfarrstellen, bei deren Besetzung die Gemeindeversammlung auf die Wahl verzichtet hat oder nach § 7 Abs. 2 keine gültige Wahl zustande gekommen ist, oder bei denen der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat gemäß § 9 Abs. 4 die Besetzung durch Ernennung anordnet,

5. alle landeskirchlichen Pfarrstellen, wobei eine Ausschreibung unterbleiben kann.

§ 11.

In den Fällen des § 10 Ziff. 1-4 können die Ältesten der Gemeinde vor der Entscheidung über den zu berufenden Pfarrer gehört werden.

§ 12.

Die Bestimmungen über die Versetzung eines Pfarrers aus dringenden Rücksichten des Dienstes (§ 68 KV u. §§ 3 u. 5 des Dienstgesetzes) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

III. Verfahren bei Patronatspfarrstellen.

§ 13.

1. Die Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130) über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß anstelle des Kirchengemeindeausschusses in § 3 der Bekanntmachung die Gemeindeversammlung tritt.

2. Die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 6. 7. 1921 (VBl. S. 71) über das Ternaverfahren für die Besetzung der grundherrlichen Patronatspfarreien bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß der in § 3 der Verordnung vorgesehene Beschluß und die gemäß § 6 der Verordnung vorgesehene Wahl durch die Gemeindeversammlung erfolgt.

IV. Uebergangs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 14.

1. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft und findet Anwendung auf die von diesem Tag an einzuleitenden Besetzungsverfahren.

2. Alle entgegenstehenden oder abweichenden Bestimmungen, insbesondere das kirchliche Gesetz, die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 9. 12. 1940/4. 3. 1948 (VBl. 1940 S. 117 u. 1948 S. 6) treten mit dem 1. Januar 1950 außer Kraft.

3. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Begründung.

I.

Es kann als unbestritten gelten, daß bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen die Gemeinde und die Kirchenleitung zusammenzuwirken haben. Keineswegs einheitlich ist aber die Auffassung, in welcher

Weise dieses Zusammenwirken auszugestaltet ist. Ueberblickt man die einschlägige Gesetzgebung in den Landeskirchen, so muß man feststellen, daß in jeder Landeskirche dieses Zusammenwirken von Gemeinde und Kirchenleitung anders ausgestaltet ist.

In der Kirche der Altpreußischen Union mit Ausnahme von Rheinland-Westfalen bestand das sog. alternierende Besetzungsverfahren, d. h. eine Pfarrstelle wurde bei der einen Vakanz durch Gemeindevahl, bei der folgenden Vakanz durch das Konsistorium besetzt. Da die einzelnen Provinzialkirchen in Altpreußen unterdessen eine gewisse Selbständigkeit angenommen haben, mag dieses Verfahren in der einen oder anderen Provinzialkirche eine Abänderung erfahren haben.

Die neue Grundordnung der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. 12. 1948 bestimmt in Art. 20, daß die Besetzung der Pfarrstellen eine gemeinschaftliche Aufgabe der Kirchengemeinde und der Kirchenprovinz ist und legt grundsätzlich fest, daß die Pflicht zur Besetzung der Pfarrstellen in einer Gemeinde abwechselnd bei dem Gemeindecirchenrat unter Bestätigung des Konsistoriums und beim Konsistorium unter vorheriger Beteiligung der Kirchengemeinde liegt. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Gemeindecirchenrats dem Konsistorium die Pflicht zur Besetzung übertragen, wie die Kirchenleitung ihrerseits die Verpflichtung zur Besetzung dem Gemeindecirchenrat übertragen kann. Das zur Ausführung dieser Bestimmung ergangene Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 15. Dezember 1948 sieht für den Fall der Besetzung durch die Gemeinde vor, daß die Entscheidung der Gemeinde durch Wahl erfolgt, die getätigt wird durch den Gemeindecirchenrat, der durch die Ersatzleute der Aeltesten erweitert wird. Ist die Wahl ordnungsmäßig abgeschlossen, so erfolgt letztlich die Berufung durch das Konsistorium, dem es zusteht, die Bestätigung der Wahl auch zu versagen. Die Besetzung durch das Konsistorium erfolgt dergestalt, daß dieses wegen der Auswahl eines geeigneten Pfarrers mit dem Gemeindecirchenrat Fühlung nimmt. Der von dem Konsistorium ausersahene Bewerber wird aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen. Innerhalb von 2 Wochen nach der Vorstellung kann jedes zum Hl. Abendmahl zugelassene Gemeindeglied Einspruch bei dem Gemeindecirchenrat einlegen, über den die Kirchenleitung entscheidet.

In Bayern rechts des Rheins besetzt der Landeskirchenrat nach vorherigen Erhebungen in der Gemeinde (Art. 10 KV).

In Württemberg ist das Verfahren ähnlich wie bei uns geregelt: Pfarrbesetzungsgesetz v. 24. 6. 1920. Es erfolgt Ausschreibung, nachdem eine Besetzungssitzung mit dem Kirchengemeinderat durch den zuständigen Prälaten abgehalten wurde, wobei der Kirchengemeinderat Gelegenheit hat, sich über den Zustand der Gemeinde sowie über das Vorhandensein besonderer Verhältnisse, Bedürfnisse und Wünsche im Zusammenhang mit der Besetzung zu äußern. Aus den eingehenden Bewerbungen wählt der Oberkirchenrat einen Pfarrer aus und benennt denselben dem Kirchengemeinderat, der befugt ist, gegen die Ernennung des Benannten begründete Einwendungen binnen 3 Wochen zu erheben. Zieht der Benannte seine Bewerbung zurück oder hält der Oberkirchenrat die Einwendungen für begründet, so wird ein anderer Bewerber benannt. Hat aber der Oberkirchenrat Bedenken, dem Einspruch Folge zu leisten, so erfolgt die Besetzung durch den Landeskirchenausschuß.

Die Pfälzische Landeskirche hat das Wechselverfahren (§ 27 KVerf.). Wahlkörper ist das Presbyterium, verstärkt durch die Ersatzleute (§ 32 KVerf.). Die Kirchenregierung besetzt jede Stelle, bei der das Wahlverfahren nicht durchführbar oder ergebnislos oder die mit dem Dekanatsamt verbunden ist (§§ 28 u. 29 KVerf.).

Alternierendes Verfahren besteht auch in der Kirche von Waldeck-Pyrmont, von Anhalt, von Braunschweig und von Lippe.

Die lutherische Kirche von Hannover hat ebenfalls das alternierende Verfahren, bei dem der Wechsel aber nicht immer eingehalten werden kann.

Die neue Kirchenordnung der lutherischen Kirche in Lübeck vom 22. 4. 1948 bestimmt in Art. 46: Das Recht, den Pastor zu wählen, steht grundsätzlich der Gemeinde zu. Das Gemeindevahlrecht wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt, zu dem der Bischof und der Präses der Synode mit Stimmrecht hinzutreten. Die Wahlhandlung wird durch den Bischof geleitet. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Zur Versagung der Bestätigung ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

Die lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins bestimmt in dem Gesetz vom 11. November 1948, daß die Pfarrstellen abwechselnd durch Gemeindevahl oder Ernennung besetzt werden. Nach Ausschreibung der Pfarrstelle durch den Synodalausschuß präsentiert der Kirchenvorstand der Gemeinde 3 Bewerber. Die Präsentation bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Der Wahlakt erfolgt entweder durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder oder den Kirchenvorstand, der vor der Ausschreibung hierüber zu beschließen hat. Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und in der Wählerliste nach Maßgabe der Wahlordnung aufgenommen sind. Die Bewerber haben vor der Gemeinde zu predigen. Die Wahl ist durch den Bischof zu bestätigen, der nur aus bestimmten Gründen die Bestätigung nach Anhörung der Kirchenleitung versagen kann. Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung, so geschieht diese durch den Bischof nach Beratung mit dem Landeskirchenamt und zwar in den Fällen, in denen bei der vorhergehenden Vakanz Gemeindevahl war, dann bei den Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Probstes verbunden ist, und in einigen anderen Fällen, die hier weniger von Bedeutung sind.

Die Kirche von Hessen u. Nassau hat durch das Gesetz vom 11. Mai 1949 das Besetzungsverfahren neu geregelt. Nach Ausschreibung der Pfarrstelle stellt die Kirchenleitung die Bewerberliste auf, wobei sie diese Liste auch von sich aus noch ergänzen kann, und teilt die Liste dem Kirchenvorstand zur Äußerung und Ergänzung mit. Dieser soll über den Zustand der Gemeinde und die bei der Besetzung zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse in persönlichem Gespräch mit dem Dekan, dem Probst oder dem Kirchenpräsidenten gehört werden. Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt innerhalb jeder Gemeinde in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde und einmal durch die Kirchenleitung. In diesem Falle wählt die Kirchenleitung, nachdem die erwähnte Fühlungnahme in persönlichem

Gespräch stattgefunden hat, einen Bewerber aus und stellt ihn der Gemeinde vor, welche Bedenken gegen Gabe, Wandel und Lehre erheben kann. Erfolgt diese Bedenken nicht, so ernennt die Kirchenleitung. Im Falle der Gemeindegewahl läßt sich der Kirchenvorstand durch die Kirchenleitung über die Eignung der Bewerber beraten. Der Kirchenvorstand unterrichtet dann die Gemeindevertretung, die den Pfarrer wählt. Nach der Ordnung der Evang. Kirche in Hessen u. Nassau vom 21. 3. 1949 Art. 9 besteht die Kirchengemeindevertretung aus dem Pfarrer, den Gemeindevorstehern und den Kirchengemeindevetretern. Nach der Wahlordnung vom 17. 3. 1949 werden ebensoviel Vertreter als Kirchenvorsteher gewählt, z. B. in Gemeinden bis 1000 Seelen 4 Vorsteher und 4 Vertreter. Die Zahl steigt bis zu 16, sodaß in den größten Gemeinden mit 10 000 Seelen 16 Vorsteher und 16 Vertreter vorhanden sind. Vor der Wahl sollen in der Regel Vorbesprechungen des Kirchenvorstandes, der Kirchengemeindevertretung sowie des Rats der gemeindlichen Dienste stattfinden. Nach diesen Besprechungen beschließt die Kirchengemeindevertretung, ob und in welcher Weise sie sich über die Persönlichkeit des Bewerbers vergewissern will. Die Wahl soll binnen 3 Monaten nach Eingang der Liste der Bewerber vollzogen werden. Die Frist kann auf Antrag des Kirchenvorstandes bis auf 6 Monate verlängert werden. Erfolgt nach gefätigter Wahl ein Einspruch, so hat sich der Gewählte darüber zu äußern. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung, welche diese nur aus bestimmten Gründen versagen kann. Die Kirchenleitung beruft dann in das Amt.

In dem Oldenburgischen Entwurf einer Kirchenordnung von 1947 ist in Art. 43 gesagt: Das Recht, den Pfarrer zu wählen, steht grundsätzlich der Gemeinde zu. In Art. 44 heißt es aber: Die Kirchenleitung wählt aus der Zahl der Bewerber unter Berücksichtigung aller kirchlich wesentlichen Gesichtspunkte 2 aus, die dem Kirchengemeinderat zur Wahl vorgeschlagen werden. Nachdem alle vorgeschlagenen Bewerber in der Gemeinde eine Probepredigt und eine Katechese gehalten haben, erfolgt die Wahl unter Leitung des Probstes. . . . Wenn weniger als 2 Bewerber vorhanden sind, oder unter den Bewerbern nicht 2 als geeignet befunden werden, steht das Besetzungsrecht der Kirchenleitung zu. Wenn das Besetzungsrecht der Kirchenleitung zusteht, kann diese auf eine Ausschreibung der Pfarrstelle verzichten.

Diese Uebersicht möge genügen, um zu zeigen, wie verschiedenartig im einzelnen die Besetzungsverfahren ausgestaltet sind. Nach dieser Richtung hin gleicht kein Verfahren dem andern. Eine allenthalben aber zu beobachtende Tendenz geht dahin, daß nirgends reine Gemeindegewahl besteht, daß vielmehr Gemeindegewahl mit Bestätigung durch die Kirchenleitung und Besetzung durch die Kirchenleitung in enger Fühlung mit der Gemeinde miteinander irgendwie in Beziehung gesetzt sind.

Die Pfarrwahl kennt unsere Landeskirche seit der Verfassung vom 5. 9. 1861. Nach § 95 dieser Verfassung war, abgesehen von den Patronatspfarreien, das Verfahren folgendermaßen: Auf Ausschreiben erfolgte die Bewerbung beim Oberkirchenrat. Dieser wählte 6 Bewerber aus. Mit Genehmigung des Großherzogs wurden diese der Gemeinde genannt, welche

nach den erforderlichen Erhebungen dann durch die Kirchengemeindeversammlung gewählt hat. Der Gewählte wurde dem Großherzog präsentiert und von ihm zum Pfarrer ernannt. Die Kirchenverfassung von 1919 hat hier nichts grundsätzlich Neues gebracht. § 60 bestimmte: Die Besetzung erledigter Pfarreien erfolgt durch Gemeindegewahl oder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung. Im Falle der Gemeindegewahl nannte die Kirchenregierung der Gemeinde bis zu 8 Bewerber, von denen der Kirchengemeindegewahl einen Bewerber wählte. Die Wahl bedurfte der Bestätigung durch die Kirchenregierung. Von den in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarreien konnten durch die Kirchenregierung 10 Pfarreien besetzt werden, die in der Regel auszuschreiben waren. Außerdem ernannte die Kirchenregierung, wenn kein Bewerber auftrat, wenn die Pfarrwahl ergebnislos verlief, wenn die Gemeinde auf die Pfarrwahl verzichtete, oder wenn die Gemeinde die Versetzung eines ihrer Pfarrer auf diese Stelle im Einverständnis mit ihm beantragte und die Gründe als erheblich anerkannt wurden.

Die Erfahrungen mit dem Pfarrwahlrecht waren nicht befriedigend. Die kirchlichen Gruppen, deren es 3 und zeitweilig 4 gab, haben immer wieder versucht, durch das Mittel der Wahl ihre Machtposition zu stärken oder zu erweitern. Daß dabei nicht immer die kirchlich-geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde ausschlaggebend waren, braucht nicht näher begründet zu werden. Man entschloß sich daher 1933, ein neues Pfarrbesetzungsrecht zu schaffen, wobei eine Mitwirkung der Gemeinde, die aber nicht durch einen Wahlakt zu erfolgen habe, vorgesehen werden sollte. Es schwebte der Landessynode damals ein Besetzungsverfahren ähnlich demjenigen von Württemberg vor. Bis zur endgültigen Fassung des Gesetzes wurde durch Gesetz vom 19. September 1933 bestimmt, daß die Besetzung ausschließlich im Wege der Ernennung durch den Landesbischof nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats erfolgt. In Auswirkung der kirchenpolitischen Gegensätze konnte dieses Gesetz in den nächsten Jahren nicht erlassen werden. Erst im Jahre 1940, als die damalige Finanzabteilung versuchte, in das Besetzungsverfahren maßgeblich sich einzuschalten, gelang es, den Gegenstand durch Gesetz vom 9. 12. 1940 (VBl. S. 117) zu ordnen. Dieses Gesetz ist heute noch in Anwendung. Nach ihm ist das Verfahren folgendermaßen geregelt: Die Pfarreien sind auszuschreiben. Von einem solchen Ausschreiben kann bei höchstens 10 Stellen jährlich Abstand genommen werden. Gleichzeitig mit dem Ausschreiben wird der zuständige Dekan beauftragt, die erforderlichen Erhebungen über den kirchlichen Zustand und die Bedürfnisse der Gemeinde anzustellen. Nach Eingang des dekanatischen Berichts und der Meldungen wählt der Bischof nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats einen Geistlichen aus und benennt ihn dem Kirchengemeinderat. Dieser kann gegen die beabsichtigte Ernennung Einspruch erheben, wenn er berechnigte Einwendungen gegen Lehre, Wandel und Gaben des zu Berufenden hat. Der Einspruch wird dem Vorgeschlagenen mitgeteilt, der seine Bewerbung zurückziehen kann. Wird dem Einspruch stattgegeben, oder zieht der Vorgeschlagene seine Bewerbung zurück, so wird der Gemeinde ein neuer Bewerber genannt. Wird der Einspruch verworfen, so wird das Besetzungsverfahren

ren zu Ende geführt. Ueber den Einspruch entscheidet der Evang. Oberkirchenrat. Dieses Verfahren hat zwei Mängel, die sich aus der geschichtlichen Entstehung ergeben. Einmal wird mit Recht beanstandet, daß die Gemeinde ein Urteil abgeben soll über eine Persönlichkeit, die sie in den meisten Fällen nicht kennt. Und dann erscheint es nicht angängig, daß der Evang. Oberkirchenrat auch über den Einspruch der Gemeinde entscheidet, nachdem er vorher bei der Auswahl des Bewerbers selbst mitgewirkt hat.

II.

Der von der Landessynode in ihrer Sitzung vom 4. März 1948 eingesetzte ständige Verfassungsausschuß, der einen Entwurf einer Grundordnung unserer Landeskirche ausarbeiten soll, hat sich bei diesen Vorarbeiten auch mit dem Pfarrbesetzungsrecht befaßt mit dem Ergebnis, daß das bisherige Verfahren in nicht ausreichender Weise dem Einfluß, den die Gemeinde bei der Berufung ihres Pfarrers haben muß, Rechnung trägt.¹⁾ Das Ergebnis der Beratungen ist der hier vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, den der Erweiterte Oberkirchenrat vorlegt.

Der Entwurf geht davon aus, daß das Pfarramt ein von Gott gestiftetes Amt der Kirche ist, und daß die Berufung auf eine Pfarrstelle daher nicht von der Einzelgemeinde, sondern von der Kirche durch den Landesbischof erfolgt, wobei Gemeinde und Landeskirche in geeigneter Weise zusammenzuwirken haben (§ 1).

Für die Mehrheit der Besetzungsfälle ist Gemeindevahl (Abschn. I) vorgesehen. Es entstand hier die Frage, wer als Wahlkörper anzusprechen sei. Das Nächstliegende wäre, den Kirchengemeinderat und in geteilten Gemeinden den Kreis der Kirchenältesten mit der Wahl zu beauftragen. Der Entwurf ist diesen Weg nicht gegangen, weil er glaubt, daß dieses Gremium zu klein sei. Bis 1933 wurde die Wahl durch den Kirchengemeindeausschuß getätigt, der in der kleinsten Gemeinde mindestens 24 Mitglieder umfaßte. Hier ist nun ein neuer Weg beschritten. Die Gemeinde soll durch alle Gemeindeglieder selbst die Entscheidung in die Hand nehmen (§§ 4 u. 7). Die kirchliche Wahlordnung vom 27. September 1946 hat den Kirchengemeindeausschuß abgeschafft, nicht etwa, um die Gemeinde in ihrer Anteilnahme und in ihrem Mitwirken an den kirchlichen Aufgaben einzuschränken, sondern um sie dadurch weiterhin zu verlebendigen, daß die Einrichtung der Gemeindeversammlung bei der künftigen Ausgestaltung der Ordnung der Kirche ins Auge gefaßt wird (vergl. Begründung der Wahlordnung IV zu § 1 Abs. 3). Die dahingehende Anregung der Landessynode hat hier ein Stück Wirklichkeit gefunden dadurch, daß als wahlberechtigt alle in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder erklärt sind (§ 7 Abs. 1). Der Wahlkörper ist also nicht eine, im einzelnen nicht abgegrenzte Anzahl beliebiger Gemeindeglieder, sondern er besteht aus denjenigen Gemeindegliedern, die sich seinerzeit bei der Wahl der Ältesten in die Wählerliste

¹⁾ Auch den Bezirkssynoden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ueber das Ergebnis wird in der Landessynode Auskunft gegeben werden. Die überwiegende Mehrheit der Synoden hat sich für die Gemeindevahl ausgesprochen.

eingetragen haben. Da nun aber unterdessen ein Wandel im Bestand der Gemeinde eingetreten ist und künftig auch immer wieder eintreten wird durch Tod, durch Weg- und Zuzug und durch Heranwachsen der damals noch nicht Wahlberechtigten, ist es erforderlich, die Wählerliste auf dem laufenden zu halten. Deswegen muß im Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf auch die kirchliche Wahlordnung vom 27. 9. 1946 ergänzt werden. Der Synode wird deshalb ein entsprechender Gesetzesentwurf gleichzeitig vorgelegt und insbesondere auf Artikel 2 dieses Entwurfs verwiesen.

Es ergeben sich immer wieder Besetzungsfälle, in denen der Kirchenleitung die maßgebende Entscheidung zustehen muß, insbesondere um Pfarrer, die um persönlicher oder allgemein-kirchlicher Belange willen mit einem anderen Pfarramt betraut werden sollten, auf diese Stelle zu bringen. In Abschnitt II ist daher ein Verfahren bei Besetzung durch die Kirchenleitung vorgesehen. Dieser sollen (§ 10 Abs. 1) innerhalb eines Kalenderjahres 10 Gemeindepfarrstellen zur unmittelbaren Besetzung freigegeben werden. Im Erweiterten Oberkirchenrat ist erwogen worden, ob diese Zahl nicht auf 15 zu erhöhen ist. Es würden dann etwa ein Drittel aller in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarrstellen durch Ernennung besetzt werden. Würde ein alternierendes Verfahren eingeführt werden, sodaß die Hälfte der freien Stellen durch Ernennung ihre Besetzung fänden, so wären dies mindestens 20 Fälle. Weiterhin sollen im gleichen Verfahren besetzt werden diejenigen Pfarrstellen, deren Inhaber das Dekanatsamt bekleiden sollen. Denn hier kommen nur ganz bestimmte Persönlichkeiten in Frage, deren Bestimmung einer Gemeindevahl nicht anheimgegeben werden kann. Im übrigen muß die Besetzung durch Ernennung erfolgen in den Fällen, in denen eine Wahl nicht möglich ist oder zu keinem Ergebnis geführt hat oder von der Gemeinde auf die Wahl verzichtet wird. Aber auch wenn die Besetzung durch Ernennung erfolgt, ist der Gemeinde ein Mitwirkungsrecht dadurch vorbehalten, daß die Ältesten der Gemeinde vor der Entscheidung über den zu berufenden Pfarrer gehört werden können.

Bei der Beratung des Entwurfs im Erweiterten Oberkirchenrat sind Stimmen dahin laut geworden, daß gegen das Besetzungsverfahren durch Gemeindevahl im wesentlichen zwei Bedenken erhoben werden müssen. Einmal, so meinte man, wäre es nicht ausgeschlossen, daß sich wieder Zustände herausbilden, wie sie oben für die Zeit bis 1933 angedeutet wurden. Sicherlich wird niemand erwarten, daß in unserer Landeskirche in allen Stücken, soweit nicht die Grundlagen unseres Glaubens in Frage kommen, einheitliche Meinung besteht. Meinungsverschiedenheit und Meinungs Austausch sind ein Stück Lebensäußerung. Und wenn sich hier echte Fronten bilden, die im letzten einig sind in der grundlegenden Wahrheit unseres Glaubens, so ist das nur zu begrüßen und zu fördern. Wenn es aber, wie dies vor 1933 der Fall war, um die Behauptung von Machtpositionen geht, so leidet darunter die Kirche, und ihre Glieder erfahren Anfechtungen, die dem Wirken des Wortes nachteilig sind. Ein zweites Bedenken macht geltend, daß das Besetzungsverfahren durch Gemeindevahl sich zeitlich sehr lange hinzieht. Der zeitliche Aufwand für den regelmäßi-

gen Ablauf des vorgeschlagenen Wahlverfahrens wird sein: Ausschreiben im Verordnungsblatt etwa 2 Wochen nach Erledigung der Pfarrei, 3 Wochen Meldefrist, 1-2 Wochen Vorschlag der Bewerber, 4-5 Wochen Abhör der Bewerber, 2 Wochen Bekanntgabe der Einladung zur Wahl, 1 Woche Ladungsfrist zur Wahl, 1 Woche bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses, 1 Woche Einspruchsfrist, 1-2 Wochen Berufung durch den Bischof. Zusammen sind das 16-19 Wochen, d. h. das Besetzungsverfahren durch Wahl wird mindestens ein Vierteljahr in Anspruch nehmen. Die Fristen können aber, wenn nicht die Rechte der Beteiligten stark geschmälert wer-

den sollen, kaum eingeschränkt werden. Bei den Beratungen im Erweiterten Oberkirchenrat ist deshalb dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, ob es nicht vielleicht doch zweckmäßig wäre, an dem bisherigen Verfahren festzuhalten, wobei die Mängel dieses Verfahrens in geeigneter Weise zu beheben sind. Der Oberkirchenrat wurde beauftragt, einen entsprechenden Eventual-Entwurf ebenfalls der Synode vorzulegen. Dies ist in der Anlage geschehen. Einer besonderen Erläuterung dürfte dieser Entwurf nach allem bisher Vorgetragenen nicht mehr bedürfen. Die beiden Beanstandungen gegen das bisherige Verfahren sind behoben.

Eventualentwurf.

Die Besetzung von Pfarrstellen betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Eine freie Gemeindepfarrstelle, die wieder besetzt werden soll, schreibt der Evang. Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von 3 Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert oder auf 2 Wochen verkürzt werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

2. Die Bewerbungen sind beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen, soweit bei Patronatspfarreien nicht ein anderes gilt.

3. Bewerben kann sich nur, wer unter die Pfarrkandidaten oder die Pfarrer aufgenommen ist.

§ 2.

Gleichzeitig mit dem Ausschreiben nimmt der Evang. Oberkirchenrat mit der Kirchengemeinde durch den Kirchengemeinderat und bei den Gemeinden mit mehreren Pfarrern (geteilte Kirchengemeinden) mit dem Ältestenkreis (Sprengelrat) der zu besetzenden Pfarrstelle Fühlung auf, um ein Bild von dem Zustand der Gemeinde und ihren Bedürfnissen und Wünschen über den zu berufenden Pfarrer zu erhalten.

II. Besetzung mit Einspruchsrecht der Gemeinde.

§ 3.

Hat sich das Bild von den Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinde geklärt, was möglichst innerhalb der Meldefrist (§ 1 Abs. 1) erfolgen soll, so wählt der Landesbischof nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats einen Bewerber aus und schlägt ihn der Kirchengemeinde unter Mitteilung der wichtigsten Personalangaben als Pfarrer vor.

§ 4.

1. Der Landesbischof ist bei der Auswahl der Bewerber an die Meldeliste gebunden. Meldet sich nie-

mand oder ist im Falle des § 6 die Liste erschöpft oder erscheinen nach der Entscheidung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats die Bewerber für die Pfarrstelle nicht als geeignet, so trifft der Landesbischof seine Wahl aus den Pfarrern der Landeskirche.

2. Der Evang. Oberkirchenrat kann die Pfarrstelle erneut ausschreiben.

§ 5.

1. Der Kirchengemeinderat bittet innerhalb einer Woche nach Eingang des Vorschlages den Vorgeschlagenen um die Abhaltung eines Hauptgottesdienstes und kann auch andere Erhebungen über den Vorgeschlagenen anstellen.

2. Innerhalb 3 Wochen und in geteilten Kirchengemeinden innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Vorschlages kann der Kirchengemeinderat, der sich in geteilten Kirchengemeinden durch den Ältestenkreis der zu besetzenden Pfarrstelle zu erweitern hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Einspruch gegen den Vorgeschlagenen beim Evang. Oberkirchenrat erheben.

3. Der Einspruch kann außer auf Bedenken gegen Lehre, Wandel und Gaben des Vorgeschlagenen auch auf Tatsachen gestützt werden, die dartun, daß der Vorgeschlagene für diese Gemeinde nicht geeignet ist.

§ 6.

1. Der Einspruch wird dem vorgeschlagenen Pfarrer mitgeteilt, der seine Bewerbung zurückziehen kann. Tut er dies nicht, so entscheidet der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat über den Einspruch.

2. Zieht der vorgeschlagene Pfarrer seine Bewerbung zurück oder wird dem Einspruch stattgegeben, so schlägt der Landesbischof entsprechend §§ 3 u. 4 dem Kirchengemeinderat einen neuen Bewerber vor, für den das gleiche Verfahren, wie in § 5 vorgesehen, gilt.

3. Wird ein Einspruch nicht eingelegt oder mit Zweidrittelmehrheit verworfen, so vollzieht der Landesbischof die Ernennung des Vorgeschlagenen.

III. Besetzung ohne Einspruchsrecht der Gemeinde.

§ 7.

Nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats werden ohne Einspruchsrecht der Gemeinde besetzt

1. in jedem Kalenderjahr bis zu zehn (fünfzehn) Gemeindepfarrstellen. Dieses Verfahren soll bei der gleichen Pfarrstelle nicht zweimal hintereinander zur Anwendung kommen,
2. diejenigen Gemeindepfarrstellen, deren Inhaber mit dem Amt des Dekans betraut werden sollen. Wird nach Ablauf der Dekanatsamtszeit der Pfarrer nicht wieder zum Dekan bestellt, so kann er durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ohne seine Zustimmung versetzt werden.

§ 8.

1. Bei der Besetzung nach § 7 kann von einem Ausschreiben Abstand genommen werden.
2. Mit dem Kirchengemeinderat und in geteilten Kirchengemeinden auch mit dem Ältestenkreis der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle kann wie in § 2 Fühlung genommen werden.

IV. Die Besetzung der Patronatspfarrstellen.

§ 9.

1. Die Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130) über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle des

nach § 3 der Bekanntmachung zuständigen Kirchengemeindegremiums der Kirchengemeinderat tritt.

2. Die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 6. 7. 1921 (VBl. S. 71) über das Ternaverfahren für die Besetzung der grundherrlichen Patronatspfarreien bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle des nach § 3 der Verordnung zuständigen Kirchengemeindegremiums der Kirchengemeinderat tritt, und daß die in § 6 der Verordnung vorgesehene Wahl durch die Gemeinde ersetzt wird durch die Auswahl durch den Landesbischof.

V. Uebergangs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 10.

1. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. 1. 1950 und findet Anwendung auf die von diesem Tage an einzuleitenden Besetzungsverfahren.

2. Alle entgegenstehenden oder abweichenden Bestimmungen, insbesondere das kirchliche Gesetz, die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 9. 12. 1940/4. 3. 1948 (VBl. 1940 S. 117 u. 1948 S. 6) treten mit dem 1. Januar 1950 außer Kraft.

3. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Ergänzung der Wahlordnung betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

In der kirchlichen Wahlordnung vom 27. September 1946 (VBl. S. 39) werden folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

Artikel 1

Nach § 4 der Wahlordnung wird als § 4 a eingefügt:

Die Gemeindevwahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß bleiben mit ihrer Zuständigkeit nach Durchführung der Wahlen im Amt. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie deren erste Berufung (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 u. 2)

Artikel 2

Nach § 13 der Wahlordnung wird als § 13 a eingefügt:

Um die Wählerliste auf dem laufenden zu halten, ergeht in jedem Jahr im Monat Januar an die Gemeindeglieder, welche in der Wählerliste noch nicht eingetragen sind, die Fähigkeit dazu aber schon besitzen oder erlangt haben, die Aufforderung zur Anmeldung. Die Bestimmungen der §§ 6-14 finden auf dieses Ergänzungsverfahren der Wählerliste entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anmeldefrist nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zwei Wochen beträgt.

Artikel 3

§ 26 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

1. Sind weniger Aelteste gewählt, als § 2 vorschreibt, oder ist die Zahl der Ersatzältesten erschöpft, so ergänzen sich die Aeltesten durch Zuwahl. Die §§ 15 und 23 finden entsprechende Anwendung.

2. Sinkt die Zahl der Aeltesten auf oder unter die Hälfte und sind Ersatzälteste nicht vorhanden, so hat der Bezirkswahlausschuß Neuwahl anzuordnen.

3. Mit Zustimmung des Landeswahlausschusses kann er dabei bestimmen, daß die Amtszeit der noch im Amt stehenden Aeltesten beendet ist.

Artikel 4

§ 28 Abs. 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Aeltesten und der Pfarrer jeder Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel) wählen aus der Mitte der Aeltesten einen Bezirkssynodalen und einen Ersatzsynodalen, und wenn mehr als 6 Aelteste vorhanden sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Ersatzsynodale.

Artikel 5

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Begründung.

Zur Erläuterung des Gesetzes weisen wir auf folgendes hin:

In dem Entwurf eines Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen ist in § 7 bestimmt, daß der beim Pfarrbesetzungsverfahren vorgesehene Wahlakt vorgenommen wird von allen in der Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern. Es sollen also diejenigen wahlberechtigt sein, die sich seinerzeit bei der Wahl der Kirchenältesten nach § 7 WO in die Wählerliste eingetragen haben. Da im Laufe der Zeit in einer Gemeinde neue Gemeindeglieder zuziehen, andere Gemeindeglieder in das wahlfähige Alter hineinwachsen und die Bedenken, welche manche Gemeindeglieder bei der Aufstellung der Wählerliste seinerzeit gegen eine Eintragung hatten, beseitigt sind, ist es erforderlich, die Wählerliste auf dem laufenden zu halten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, hinter § 13 den § 13 a, wie er in Art. 2 des Entwurfs vorgesehen ist, einzuschieben.

Die notwendige Folgerung davon ist, daß die Gemeindevwahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß auch weiterhin im Amte bleiben und ihre Ergänzung in der gleichen Weise erfolgt wie ihre Berufung. Deshalb ist hinter § 4 als § 4 a eine entsprechende Bestimmung, wie sie in Art. 1 des Entwurfs vorgesehen ist, einzufügen.

In § 26 WO sind Bestimmungen über die Ergänzung der Ältesten vorgesehen, wenn nicht die erforderliche Zahl gewählt worden oder die Reihe der Ersatzältesten erschöpft ist. Es ist nun der Fall vorgekommen, daß die Zahl der Ältesten auf die Hälfte und noch weiter herabgesunken ist. Hier erscheint es nicht angängig, daß die übrig bleibenden Ältesten durch Zuwahl die neu zu bestellenden Ältesten bestimmen. Vielmehr sollte in einem solchen Fall der Gemeinde selbst wieder die Möglichkeit gegeben werden, zu wählen. Für einen solchen Fall ist vorge-

sehen, daß Neuwahl für die zu besetzenden freien Stellen angeordnet werden muß. Es können nun in einer Gemeinde Verhältnisse eintreten, die es ratsam erscheinen lassen, in einem solchen Fall alle Ältestensitze neu durch Wahl zu besetzen. Deshalb ist der bisherige § 26 durch die Hinzufügung von 2 Absätzen, wie dies aus Art. 3 des Entwurfs ersichtlich ist, ergänzt. Der letzte Satz von § 26 in der bisherigen Fassung lautet: „§ 15 findet Anwendung.“ Würde es weiterhin bei dieser Bestimmung bleiben, so würde die Ergänzung durch Zuwahl so erfolgen, daß die vorhandenen Ältesten mit dem Pfarrer die neu zuzuwählenden Ältesten bestimmen, ohne daß der Gemeinde die Möglichkeit gegeben wäre, irgendwie dagegen Einspruch zu erheben. Wir möchten meinen, daß hier die Gemeinde in der Anteilnahme an ihrem Geschick und an ihren Aufgaben unnötig eingeschränkt ist. Deshalb ist, wie aus Art. 3 Abs. 1 zu ersehen, auch noch auf die Bestimmungen des § 23 WO verwiesen. Haben die Ältesten sich dann durch Zuwahl ergänzt, so ist das Ergebnis der Gemeinde entsprechend § 23 WO bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Zuwahl innerhalb einer Woche von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Kirchengemeinderat angefochten werden kann. Ueber den Einspruch entscheidet endgültig und allein der Landeswahlausschuß.

Die Wahlordnung sieht nicht vor, daß für die Bezirkssynodalen auch zugleich Ersatzsynodale zu wählen sind. Diesem Mißstand soll durch den Artikel 4 des Entwurfs abgeholfen werden.

Der Erweiterte Oberkirchenrat ist auch in Erwägungen darüber eingetreten, ob nicht auch für die Landessynodalen, die nicht Geistliche sind, Ersatzsynodale zu wählen sind, und hat diese Frage verneint. Er hält es für richtiger, wenn die Ersatzwahl jeweils immer erst erfolgt, wenn der Sitz in der Landessynode frei wird.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Die Einführung einer neuen Biblischen Geschichte betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt der Landessynode die Biblische Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb, Johannes-Stauda-Verlag, nebst einer Uebersicht über die Aeußerungen der Bezirkssynoden vor und bittet die Landessynode um folgende Entschliebung:

„Die Landessynode genehmigt gemäß § 106 KV, daß anstelle der jetzt im Schulunterricht verwendeten „Biblischen Geschichte der Evang.-prot. Kirche in Baden“, Verlag Moritz Schauenburg-Lahr, mit sofortiger Wirkung „Schild des Glaubens“, dritte wesentlich erweiterte und neu bearbeitete Auflage, von Jörg Erb, im Johannes-Stauda-Verlag zu Kassel, mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen im kirchlichen wie auch im Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zur Einführung kommt.“

Übersicht

über die Aeußerungen der Bezirkssynoden zur Vorlage des Evang. Oberkirchenrats, die Einführung der Biblischen Geschichte „Schild des Glaubens“ betr.

Es darf als erstes festgestellt werden, daß alle Synoden bis auf eine (Karlsruhe-Land) dem Vorschlag des Oberkirchenrats, das im Johannes-Stauda-Verlag zu Kassel in 3. Auflage 1949 erschienene Buch „Schild des Glaubens, Geschichten der Bibel Alten und Neuen Testaments samt einem Auszug aus dem Psalter und den Briefen der Apostel von Jörg Erb, mit Bildern von Paula Jordan“ als Lehrbuch für den evang. Religionsunterricht in Baden einzuführen, zugestimmt haben. Diese Zustimmung wurde jedoch von sämtlichen Synoden an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft, die als Ergebnis der Referate und der Aussprachen zusammengefaßt und formuliert wurden. Dabei drängt sich dem Bearbeiter der Berichte die Tatsache auf, daß diese Ergebnisse der Verhandlungen in der Mehrzahl der Fälle von rein subjektiven, manchmal sogar zufällig zu nennenden Urteilen bestimmt sind. In einigen Synoden wurden – dies sei dankbar festgestellt – abgewogene und auf guter Sachkenntnis beruhende Referate gehalten und ebensolche Beiträge bei den Aussprachen geliefert, sodaß wertvolle Beurteilungen, Kritiken und Zustimmungen von diesen Synoden vorliegen. Die Materie macht es verständlich, daß eine reife Urteilsfähigkeit notwendig ist, um Geschmack, Gefühl oder theol. Lieblingsgedanken nicht den Ausschlag geben zu lassen.

Die heißesten Aussprachen wurden über die Bilder geführt. Sie seien darum an erster Stelle behandelt. Gerade die Bilder dürfen nicht nach dem persönlichen Geschmack beurteilt werden. Der Maßstab muß sein, ob sie sich der Aufgabe der Verkündi-

gung des Evangeliums einfügen oder nicht. Da in den meisten Fällen die Auffassung und Vorstellung der Synodalen, die Traditionsgebundenheit und die Erinnerungen an die Jugendzeit die Urteile gestalten haben, finden wir in den Aeußerungen über die Bilder alle Nuancen der Gefühlsskala von der glühendsten Begeisterung bis zum heiligen Zorn. Es fällt wohl nicht schwer, die Urteile, die auf dem weiten Spannungsbogen einer solchen Skala Platz haben, sich selber zu formulieren. Erstaunlich ist, daß das oben Gesagte auch auf die Urteile der Lehrer zutrifft. Einige nennen die Bilder das brauchbarste Illustrationsmaterial, weil sie die Kinder unmittelbar ansprechen, andere nennen sie absolut unkindlich und völlig unbrauchbar im Unterricht. Es darf gesagt werden, daß die reifen Urteile, von denen wir bei einigen Synoden zu sprechen wagen, zusammengefaßt feststellen, daß diese Bilder in ihrer linearen, holzschnittartigen Ausführung den Inhalt des Wortes Gottes darstellen und ihn einprägen. Sie sind ohne alle Dekoration und Sentimentalität, voller Spannung in Gesicht, Haltung und Gebärde. Sie haben einen klaren, inneren Gehalt und erfüllen die Forderung, nichts als Verkündigung zu sein, wie keine anderen. Daneben ist es auch eine große künstlerische Leistung, so viele Zeichnungen hintereinander zu reihen, ohne sich zu wiederholen oder langweilig zu werden. Das ist Paula Jordan geglückt. Die Bilder sind unmittelbar, stark und stehen uns nah. Wir sind in der glücklichen Lage, schon Erfahrungen mit diesen Bildern zu haben. Die Reichsfrauenhilfe hat vor Jahren einzelne Blätter von Paula Jordan mit ähn-

lichen Zeichnungen zu bibl. Geschichten herausgegeben. Dabei wurde von fast allen, die diese Bilder im praktischen kirchlichen Dienst verwendeten, festgestellt, daß sie sich für die katechetische Arbeit hervorragend eignen und die Kinder ihre helle Freude an ihnen haben. Das Gewicht dieser praktischen Erfahrung darf nicht übersehen werden.

Einige haben aus Ablehnung dieser Bilder den Vorschlag auf Verzicht jeglicher Illustration des Buches gemacht. Es sei nur am Rande angemerkt, wie fern aller pädagogischen Sachkenntnis solch ein Ansinnen ist. Die visuelle Aufnahme einer Darbietung ist beim Kinde die stärkste und eindrucktiefste. Daß nicht alle Bilder auf derselben Höhe stehen, ist nicht verwunderlich. Daß einige (s. die Aenderungsvorschläge) abzulehnen sind, mindert nicht das Gesamturteil. Die Ablehnung und die Wünsche auf Aenderung im Blick auf historische Ungenauigkeiten müssen sich auf das Allernotwendigste beschränken, weil es nicht angeht, das künstlerische Schaffen in zu enge und beengende Fesseln zu spannen. Daß Paula Jordan Künstlerin ist, bedarf wohl keiner Unterstreichung. Darum müssen wir ihr Schaffen als Ganzes annehmen oder ablehnen. Zu letzterem besteht wahrlich kein Grund. Die Synode wolle sich deshalb die Urteile der Bezirkssynoden zu eigen machen, die die Bilder bejahen ohne Rücksicht auf das Zahlenverhältnis zwischen Zustimmung und Ablehnung.

In großen Zügen gilt das über die Bilder Gesagte auch für den Text. Hier sind die Schwankungen der Urteile zwar geringer als bei den Bildern, vorhanden sind sie aber auch. Begreiflicherweise finden wir auf Seiten der Lehrer mehr rückhaltlose Zustimmung zu dem Werk Jörg Erb's als bei den Pfarrern. Die Pädagogen – auch die unter den Pfarrern – sehen das Werk mehr mit den Augen des Kindes als des Exegeten oder des Systematikers. Von den Pädagogen wird mit Dankbarkeit festgestellt, daß es Jörg Erb gegeben ist, bei aller Treue dem Luthertext gegenüber die unverständlichen Ausdrücke, die Archaismen und Theologumena in eine schlichte, ungekünstelte und von Ehrfurcht getragene Sprache zu übersetzen. Es mußte selbstverständlich das Ziel Jörg Erb's sein, die Erfordernisse kindgemäßen Erzählens nicht von den rein theologischen Gesichtspunkten überwuchern zu lassen. Freilich muß das Gebotene exegetisch und dogmatisch haltbar sein, wenn vielleicht auch manchmal bisher ungewohnte Ausdrücke gewählt sind. Diese beiden Erfordernisse gegeneinander abzuwägen, ist nicht immer leicht. Da das Buch nicht nur für die Schule, sondern ursprünglich in erster Linie für die Mütter und Väter geschrieben ist, mußte der Gedanke an den erklärenden Lehrer oder Pfarrer stark zurücktreten. Es muß anerkannt werden, daß die erzählerische Gestaltung der Geschichten sowohl Verkündigung des lauterer Gotteswortes als auch ein Kunstwerk genannt werden darf. Gewiß bleiben Wünsche offen. Kann es ein Werk dieser Art geben, bei dem das nicht der Fall ist? Ein Kommissionsprodukt wäre gewiß nicht befriedigender ausgefallen. Das wird von einigen Referenten auch deutlich unterstrichen. Die Zahl der theologischen, textkritischen und sprachlichen Verbesserungsvorschläge ist Legion. Es ist unmöglich, sie in diesem Ueberblick auch nur einigermaßen vollständig aufzuführen. Dies

scheint mir aber auch deshalb nicht nötig zu sein, weil es nicht angeht, die Einführung von der Erfüllung der Wünsche der einzelnen Synoden in dieser Hinsicht abhängig zu machen. Solche Eventualbeschlüsse haben für die Landessynode keine bindende Kraft. Wir haben sämtliche Beanstandungen sorgfältig geprüft und die wesentlichen und beachtlichen in der Anlage zusammengestellt. Was aus allzu subjektivem, oft eigenbrödlischem Urteil entsprang, haben wir unberücksichtigt gelassen. Man darf einem künstlerisch schaffenden Mann keine unerträglichen Bindungen auflegen. Einige Synoden verlangen die Einsetzung einer Kommission zur Uebearbeitung. Dem bitten wir die Synode sich entschlossen zu widersetzen. Es wäre dies das sicherste Mittel, das Werk zu zerstören. Daß 25 von 26 Synoden dem Werk ihre Zustimmung gaben, ist ein Vertrauensbeweis, der uns freudig die Synode bitten läßt, das Buch mit den angeführten Aenderungen einzuführen.

Ausführlich, manchmal sogar zu sehr, haben sich alle Synoden über die äußeren Dinge des Buches ausgelassen. Gewiß sind das keine Nebensächlichkeiten, aber es kommt ihnen doch keine letztlich bestimmende Bedeutung zu. Beanstandet ist von fast allen Synoden der Preis, der Umfang und die Ausstattung des Buches. Der Preis ist hoch, im Vergleich mit anderen Schulbüchern aber nicht übersetzt. Der Verlag betont, daß von einer gewissen Auflagehöhe an die Unkosten nicht mehr abnehmen und eine Verbilligung deshalb nicht mehr eintritt. Der Preis von etwa 4.50 DM sei für eine Massenaufgabe kalkuliert. Daß das Buch der Bad. Evang. Kirche für die Bedürfnisse der Einführungsarbeiten zu 1.60 DM überlassen wurde, darf nicht, wie es manche Synoden tun, als Preismaßstab genommen werden. Nach Mitteilung des Verlags sind damit nur die nach Abzug der Spende verbleibenden restlichen Papierkosten und Versandspesen gedeckt. Satz, Druck, allgemeine Unkosten und Honorar fallen bei diesen 700 Exemplaren vollkommen weg. Es wurde angeregt, das Buch zur Verbilligung in den Verlag des Evang. Preßverbandes für Baden zu übernehmen. Es bedarf keines Wortes, daß der Stauda-Verlag das Werk nicht abgibt. Wir werden vom Tag der Abfassung dieses Berichts bis zur Synode mit dem Verlag über den Preis noch weiter verhandeln. Es darf darauf hingewiesen werden, daß viele Bezirkssynodale feststellten, daß für Vergnügungen, Kirchweih, Ausflüge, Eis, Fußballtoto, Kino u. dgl. Geldbeträge aufgebracht werden, die zu dem Preis dieses Buches in keinem Verhältnis stehen. Sodann ist ja die Lehrmittelfreiheit wenigstens für Nordbaden nur noch eine Frage der Zeit. Freilich wäre es wünschenswert, wenn dies Buch in den Besitz der evang. Familien käme. Zusammengefaßt müssen wir betonen, daß der Preis die Einführung letztlich nicht unmöglich machen darf.

Die zweite Not bereitet der Umfang. Es wurde von vielen Synoden vorgeschlagen, durch Einsparungen, etwa durch Weglassen der Psalmen und der Apostelbriefe, den Umfang zu verringern und dabei zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, denn man meint, der Preis würde dadurch wesentlich niedriger. Sodann glaubten manche Synoden, der reiche Inhalt mache das Buch als Schulbuch ungeeignet und verdränge die Bibel. Diesem Einwand sei mit der oben

genannten Kürzung auch Rechnung getragen. Andere freilich setzen sich warm für alles Dargebotene ein. Hart nebeneinander stehen in den Aussprachen Argumente, Psalmen und Briefe beizubehalten und solche, die beides entfernt haben wollen. Die einen meinen, diese Partien verdrängen die Bibel und seien unnötig, weil doch in den Oberklassen das NT. gelesen werden solle. Die andern wollen die originellen und sehr guten Einführungen in die Briefe unter keinen Umständen vermissen. Hier sei etwas Neues geschaffen, das dem Unterricht zugänglich gemacht werden müsse. Wir haben schon vor Vorlage des Buches an die Synoden über dieses Problem mit dem Verlag verhandelt. Die Entfernung der Psalmen und der Apostelbriefe würde den Preis nur um etwa 40 Pfg. ermäßigen. Es scheint uns, daß diese Verbilligung in keinem Verhältnis zu dem Gebotenen steht. Daß diese Erweiterung des Buches die Bibel nicht verdrängen darf, ist selbstverständlich. Die Bestimmung des Lehrplans, daß von der 6. Klasse ab das NT. im Unterricht zu benutzen ist, sorgt dafür. Auch wird wohl kein Pfarrer Konfirmandenunterricht ohne Bibel erteilen. Der Verlag möchte beides deshalb auch beibehalten, weil das Buch ja nicht nur ein Schul-, sondern auch ein Hausbuch ist und nachweislich schon Menschen zu diesem Buch gegriffen haben, die mit der Bibel nichts mehr anzufangen wissen. Einige Synoden schlagen vor, den Umfang des Buches durch Weglassen einer Anzahl Bibl. Geschichten zu vermindern. Andere vermissen Geschichten und verlangen dringend ihre Aufnahme. So vor allem die Geschichte von der Einsetzung Petri in sein Apostelamt, einige Gleichnisse und Richtergeschichten. Wie wir einer Kürzung das Wort nicht reden können, so auch nicht einer wesentlichen Erweiterung. Die Richtergeschichten können entbehrt werden. Allerdings scheinen uns die Geschichten vom Jüngsten Gericht und von der Wiedereinsetzung des Petrus in sein Apostelamt unentbehrlich zu sein. Wir haben sie deshalb in die Anlage aufgenommen. Einige Synodale schlagen eine Teilung des Buches oder die Einführung des Bayrischen „Gottbüchleins“ für die Klassen 1-4 vor. Merkwürdigerweise sind es gerade Lehrer, die für die Einheit des Buches aus pädagogischen Gründen eintreten und das Buch absolut nicht für zu umfangreich halten. Auch hier gehen die Meinungen auseinander, sodaß man guten Gewissens bei der jetzigen Gestaltung des Buches bleiben kann. Eine Teilung oder Einführung eines zweiten Buches würde die ganze Angelegenheit nur verteuern. Wir sind überzeugt, daß unsere Kinder sich bald an den Umfang des Buches gewöhnt haben. Es ist ja auch der Stolz eines Kindes, ein dickes Buch zu besitzen.

Die dritte Not, die komplexer Natur ist, betrifft die Ausstattung. Hierher gehört auch die Frage nach der Anlage des Werkes. Um beim Aeußeren zu beginnen, sei festgestellt, daß viele Synoden wertvolle Zeit mit der Kritik des Einbandes zugebracht haben. In der Anordnung der Synoden war festgestellt, daß der Verlag einen festen Einband für die endgültige Ausgabe zugesagt hat. Damit erübrigen sich alle diesbezüglichen Ausführungen. Einen breiten Raum nimmt die Frage nach der Schriftart ein. Man wird bereits darauf warten, daß wir wieder feststellen, die Meinungen seien in dieser Frage geteilt. Dem ist auch so. Es geht bei der Frage nach der

Type fast wie bei der Bilderfrage. Die „fachmännischen“ Urteile schwanken durch die Berichte von einem Extrem zum andern. Einige Fachleute behaupten, daß die Kinder bis zur 4. Klasse heute nur die Antiquatype lesen könnten, die andern betonen mit der gleichen Ueberzeugungskraft, daß der Uebergang von Fraktur zur Antiquatype keine Schwierigkeit bereite. Die einen reden von der Pflicht der Kirche, das Kulturgut der gotischen Schrift zu erhalten, die andern von der Notwendigkeit der Kirche, fortschrittlich zu sein und Rücksicht auf die Besatzungsmacht zu nehmen. Deshalb müsse das Buch in Antiqua gedruckt werden. Das Für und Wider in dieser Frage gibt wohl eine Stimmengleichheit. Bei dieser Sachlage bitten wir die eigens für kultische Bedürfnisse geschaffene Rudolf Koch-Type, in der das Buch gedruckt ist, beizubehalten. Bibel und Gesangbuch sind ja in der gleichen Schriftart gedruckt. Von den beiden Unterrichtsministerien werden der Druckart wegen keine Schwierigkeiten gemacht. Not bereitet manchen die Anordnung des Druckbildes. Es wird vielfach die Numerierung der Abschnitte, die Hervorhebung der Zitate, des Zielgedankens, die Absetzung der Sprüche und Lieder durch eine andere Druckart gefordert. Wenn man den Ausgangsort des Buches, ein Erzählbuch für die Familie zu sein, nicht vergißt, versteht man, daß die Gestaltung des Druckbildes nicht anders sein kann. Gerade so ist das Buch kein Paukbuch für das Kind, sondern ein schönes Geschichtenbuch. Wir würden die Aufgliederung des Druckbildes als diesem Werk wesensfremd empfinden. Die Numerierung der Abschnitte würde selbst von Schulmännern, die in langer Praxis stehen, als unwesentlich bezeichnet. In den beiden ersten Auflagen waren noch nicht einmal die Geschichten als solche mit Nummern versehen. Dies wurde auf unseren Wunsch hin durchgeführt, weil das Buch ohne diese technische Hilfe in der Schule nicht zu verwenden sein dürfte. Wir bitten aus den angegebenen Gründen die Synode, auf die Aenderung des Druckbildes, insbesondere auf Sperr- und Fettdruck zu verzichten.

Hierher gehört auch die Forderung nach einer heilsgeschichtlichen Gliederung des Buches und einer systematischen Ordnung der Geschichten. Wohl war die alte Bibl. Geschichte stark und verständlich gegliedert. Sie kam dadurch aber in die Gefahr, die Geschichten aus dem Bereich der Verkündigung auf die rein historische Ebene zu verschieben. Namentlich die Einteilung des AT. mußte in unserer früheren Bibl. Geschichte so verstanden werden. Die meisten Lehrer werden bei dem früheren Buch der Gefahr erlegen sein, nur israelitische Volksgeschichten den Kindern darzubieten. Dadurch, daß hier unsystematisch und unhistorisch einfach der Inhalt der Bibel dargeboten wird, ist der Zeugnischarakter überragend betont. Auch weiß jeder, der mit Kindern unter 14 Jahren unterrichtlich umgeht, wie gering das historisch ordnende und systematische Verstehen dieser Altersstufe ist. Wir Theologen machen uns schöne Systeme zurecht und der Hörer vernimmt, wenn Gott Gnade gibt, das sein Herz treffende gegenwartsmächtige Gotteswort ohne alle Systematik. Es verwundert darum nicht, daß nur einige wenige Theologen, aber kein Schulmann und kein in einem anderen Beruf stehender Synodaler an der geringen historisch systematischen Ordnung der

Geschichten Anstoß nimmt. Die Ordnung, die notwendig ist, wird durch den Lehrplan gegeben. Die Heilsgeschichte leuchtet in den Titelbildern zum AT. und NT. hell auf. Durch diese Art der Anordnung sowie durch die Geschichten und die Bilder schaut alles nach der Mitte des Evangeliums und der Geschichte: Jesus Christus.

Von einigen Referenten und Diskussionsrednern wird eine Aenderung des Titels verlangt. Das schlichte „Biblische Geschichte“ sei eindeutiger und bewährt. Uns scheint das aus Epheser 6 genommene, also biblische Wort wertvoll zu sein, weil es

jung und alt auf das hinweist, was das Wort Gottes in dieser versuchungsreichen Zeit ist. Wir stehen im Kampfe. Darum ist der Titel ein helfendes Zeichen.

Das Wesentliche aus den Verhandlungen der Synoden ist damit dargelegt. Die uns bewegenden Gedanken sind genannt. Wir dürfen hoffen, daß die Landessynode sich davon überzeugt, daß uns in dem Werk Jörg Erb's eine brauchbare Biblische Geschichte gegeben ist, die Christum verkündigt, bibelgetreu das Evangelium bezeugt und dem Kinde verständlich erzählt. Wir bitten deshalb, die Einführung zu beschließen.

Änderungen, die vor der Einführung des Buches durchzuführen sind.

I. Ausstattung:

Fester Halbleinenband,
Herabsetzung des Preises auf etwa 3.- DM.

II. Bilder:

S. 18: Das Kind entbehrt der biblischen Begründung und muß wegbleiben.

S. 22: Lot ging nur mit seinen 2 Töchtern aus der Stadt. Die übrigen Personen sind zu streichen.

S. 65: Die Bundeslade, die für den Fall Jerichos das Entscheidende ist, fehlt.

S. 88: statt „Pferd“ muß es ein „Maultier“ sein.

S. 94: nach dem Text sind die Farren zerstückt (1. Könige 18, 23). Es wäre zu prüfen, ob die Darstellung dem nicht gerecht werden könnte.

S. 176: Könnte das Jesusbild geändert werden, weil es in dieser Fassung zu wenig männlich ist?

S. 209: Dies Bild ist so unwahrscheinlich und erregt Anstoß. Es ist abzuändern oder wegzulassen.

III. Theologisches:

Die Zeittafel enthält umstrittene Angaben, deren Mitteilung für den Schüler deshalb wegzulassen sind. Sie ist wie folgt zu berichtigen:

Die Angaben über die Entstehungszeit der Psalmen, des Buches Hiob, des Buches Daniel, des Markusevangeliums, des Matthäusevangeliums und des Johannesevangeliums sind zu streichen. Die Angabe über den Märtyrertod des Petrus und Paulus in Rom ist mit einem „wahrscheinlich“ zu versehen.

S. 13: In der Geschichte vom Sündenfall darf die 1. Verheißung auf Christus 1. Mose 3 V. 15 nicht fehlen. Die weitere grundlegende Verheißung auf Christus 5. Mose 18 V. 15 sollte auch irgendwo erscheinen.

S. 24 Zeile 1 u. 2: „Abraham glaubte dem Wort des Herrn und das gefiel Gott wohl“ muß als theologischer locus classicus nach dem Luthertext 1. Mose 15 V. 6 zitiert werden.

S. 55: Die 10 Gebote sind nach dem Wortlaut der Bibel 2. Mose 20 einzusetzen, da es sich um eine „Bibl. Geschichte“ handelt.

S. 87 Gesch. 39: Wenn der Fluch Simeis erwähnt wird, muß auch die Antwort Davids, „daß der Herr es ihn geheißt hat“, angeführt werden.

S. 121: Hiob war kein Gutsbesitzer, sondern ein Nomadenfürst. Könnte das nicht zum Ausdruck gebracht werden?

S. 135 Abschn. 54: Die Wiedergabe der Psalmen erfolgt nach dem Luthertext. Warum ist jedoch in Psalm 1, Psalm 121 und Psalm 130 der Luthertext verlassen? Es ist wiederum zu betonen, daß es sich doch in dem vorliegenden Werk um eine „Bibl. Geschichte“ handelt, für die der Bibeltext das Ausschlaggebende sein muß.

S. 157: Die Geschichte schließt mit dem Hinweis, daß Josef und Maria nach Nazareth heimkehren. Die Geschichten Nr. 58 u. 59 spielen wieder in Bethlehem. Sollten deshalb nicht einfach auf S. 157 die Worte „nach Galiläa in ihre Stadt Nazareth“ wegbleiben? Auf andere Weise läßt sich eine Harmonie der Evangelientexte wohl nicht erreichen.

S. 158: Die Angabe, daß die Weisen aus dem Morgenland „fromme“ Männer waren und daß sie die Botschaft „von den Propheten“ vernommen hätten, kann nur sehr indirekt aus der Bibel geschlossen werden. Sollte die Erzählung der Bibl. Geschichte sich nicht ausschließlich an den feststehenden Wortlaut der Bibel halten?

S. 176 Gesch. 69: Das entscheidende Wort „Das Heil kommt von den Juden“ ist nicht zu entbehren.

- S. 179 Zeile 17: Nach Bibel und Bad. Agende „Schulden“, nicht „Schuld“.
- S. 214: Die Reihenfolge der Geschichten 91 bis 95 wäre wie folgt zu ändern: 92, 91, 93, 95, 94.
- S. 220: Die Geschichte Nr. 96 enthält das liturgische Taufformular, das wörtlich dem Bibeltext entnommen ist. Darum sollte diese Stelle hier auch wörtlich erscheinen.
- S. 275: Am Schluß der Himmelfahrtsgeschichte ist der Hinweis auf die Wiederkunft Christi nicht zu entbehren.
- S. 319: Warum ist die Petruspartei nicht genannt? Sie sollte noch eingefügt werden.
- S. 330 Gesch. 151 Zeile 3: muß statt „Antiochien“ „Cäsarea“ heißen. Eine Gefangenschaft des Paulus in Antiochien ist biblisch nicht begründet.
- S. 339: Der Abschnitt 2 „Aengstiget euch nicht um die Entschlafenen“ läßt bei der Inhaltsangabe von 1. Thess. 4 den entscheidenden Gedanken von der Wiederkunft Christi weg. Da die Hoffnung sich allein auf die Wiederkunft Christi gründet, kann Vers 16 in der Uebersicht nicht entbehrt werden.
- S. 351: Auch bei der Inhaltsangabe der Offenbarung erscheint die entscheidende Botschaft von der Wiederkunft Christi zu sehr am Rande. Sie muß an irgend einer Stelle in der Inhaltswiedergabe markanter hervortreten.
- S. 351, 4. Zeile: In dem Abschnitt „die Gottesstadt“ muß es heißen: „Gott wird sein alles in allem“.

IV. Textkritisches:

- S. 68: „Lauter unrechtes Gut“ ist nicht zutreffend. Nach Richter 9, 4 war es Geld aus dem Baalstempel.
- S. 73: Eli saß nicht am Fenster, sondern am Stadttor.
- S. 75 Zeile 13: Der König heißt nicht Amalek, sondern Agag von Amalek.
- S. 84 Zeile 9: Es muß „Mephiboset“, nicht „Boset“ heißen.
- S. 96: Die Ueberschrift „Elia schaut Gott“ trifft nicht den Tatbestand. Wäre die alte Ueberschrift „Elia am Berge Horeb“ nicht besser?
- S. 102 Zeile 9 von unten: „Amos predigte ein Jahr lang“ steht nicht in der Bibel. Es handelte sich jedenfalls nur um Tage.

- S. 108: „Wer glaubt, der bleibt“ (Jes. 7) gehört historisch vor „Jesaja und Hiskia“ (2. Könige 18–20) auf S. 106.
- S. 218 Zeile 6: Warum ist „Fasten“ weggelassen? Es muß „Beten und Fasten“ heißen.
- S. 231 Zeile 10 u. 2 von unten: Warum ist der Betrag einmal in deutschem Geld (bei Millionen denkt man unwillkürlich an Mark) und das andere Mal in vergangener Münzbezeichnung (Groschen) ausgedrückt? Besser wäre die biblische Bezeichnung Talente und Groschen.
- S. 241: Es sind alle Evangelientexte anzuführen. Auch S. 179 die Matth.-Stelle für das Unser-Vater.
- S. 244: Die Ueberschrift „Jesus weissagt den Untergang des Tempels“ ist zu eng. Könnte es etwa heißen: „Jesus weissagt den Untergang der Welt“?
- S. 304 Abschn. 2: „Bald aber kam es zu Unruhen“ ist falsch. Nach der Bibel ereignete sich der Aufstand des Demetrius erst am Ende des 3jährl. Aufenthalts in Ephesus.

V. Sprachliches:

- S. 241 Zeile 13: Sollte es nicht „ein gutes Werk“ heißen (statt: ein gut Werk)?

VI. Druckfehler:

- S. 45 vorletzte Zeile: muß „bleibet“ statt bleibt heißen.
- S. 74 Abschn. 2 der Geschichte: „Kies“ schreibt sich ohne „e“.
- S. 95 Zeile 14: Bach „Kison“ statt „Kidron“.
- S. 99: „Naemann“ schreibt sich mit einem „n“.
- S. 101 Zeile 13: muß „Dothan“ statt „Dotham“ heißen.
- S. 160, 2. u. 3. Zeile: u und e umgestellt.
- S. 195 Zeile 1: „daß der Herr seine Heiligen“ ist verdruckt.
- S. 329: Ueberschrift muß heißen: Galater 5–6, nicht Galater 4–6.

VII. Ergänzungen:

Die Geschichten vom Jüngsten Gericht (Matth. 25, 31–46) und von der Wiedereinsetzung des Petrus in sein Apostelamt (Joh. 21) können nicht entbehrt werden.

Erwünscht wäre eine Erklärung der biblischen Namen und Orte mit Akzentuierung als Anhang.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Gottesdienstordnung betr.

Auf Wunsch der Landessynode hat die Liturgische Kommission die geltende Gottesdienstordnung der Landeskirche überprüft und als Ergebnis den Entwurf einer „Mindestform“ und einer „Erweiterten Form“ des Gottesdienstes ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde zunächst den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorgelegt. Die Verhandlungen der Bezirkssynoden ergaben folgendes Bild (siehe nachstehende Uebersicht):

a) Die Urteile der Bezirkssynoden weichen stark voneinander ab. Einige Synoden sprechen sich uneingeschränkt für die Vorlage aus, andere lehnen sie ab, wieder andere machen vermittelnde Vorschläge.

b) In den Begründungen stehen hin und wieder historische und theologische Argumente unausgeglichen einander gegenüber, und beide sind manchmal in sich ungeklärt und umstritten.

c) Auch innerhalb der Bezirkssynoden fehlt meist die Einmütigkeit.

Angesichts dieser Sachlage bittet der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat die Landessynode um folgende **EntschlieÙung**:

Die Landessynode enthält sich vorläufig einer eigenen Stellungnahme zu dem Entwurf, den die Liturgische Kommission über die Ordnung des Gottesdienstes erarbeitet hat. Sie wünscht, daß zuvor in den Gemeinden die mit der Gottesdienstordnung zusammenhängenden Fragen noch gründlicher durchdacht und zur Entscheidungsreife geführt werden. Sie beauftragt den Oberkirchenrat, die Durchführung dieser Arbeit in Aeltesten-, Männer-, Frauen- und Jugendkreisen, in Gemeindeversammlungen, Kirchenchören, Pfarrkonferenzen und -konventen zu veranlassen. Die Liturgische Kommission und die kirchliche Presse sollen dazu Anregungen und Handreichungen bieten. Bis zum endgültigen Beschluß der Landessynode dürfen die Gemeinden über ihren augenblicklichen Stand hinaus keine Erweiterungen der Gottesdienstordnung vornehmen. Wo der Wunsch nach liturgischer Bereicherung erwacht, kann ihm wie bisher bei besonderen festlichen Anlässen entsprechend den Ordnungen für Erweiterte Gottesdienste im Kirchenbuch I S. 448 ff. und in liturgischen Gottesdiensten Rechnung getragen werden.

Stellung der Bezirkssynoden zu der Vorlage der Liturgischen Kommission.

Dekanat	Mindestform	Erw. Form	Besondere Anliegen
Adelsheim	ja	ja	für Einheitlichkeit innerhalb der EKD
Boxberg	ja, wenn in EKD	nein	Gloria, Kyrie in Kindergottesdienst und Christenlehre verbindlich
Bretten	ja, aber noch zu wenig	ja, probeweise für 1 Jahr	
Durlach	ja	nein	
Emmendingen	ja	ja, Einführung erscheint in den Landgemeinden fraglich	behutsame Einführung

Dekanat	Mindestform	Erw. Form	Besondere Anliegen
Freiburg	ja	ja	langsame Einführung, wechselndes Sündenbekenntnis, Ueberprüfung der Lektionen durch Lit. Kommission
Heidelberg	ja, ohne 2. Schriftlesung	ja, aber nur als Höchstgrenze	Abendmahl soll nicht integrierender Bestandteil des sonntäglichen Gottesdienstes werden
Hornberg	nein	nein	für alte Ordnung bzw. für Erw. Gottesdienstordnung von 1930
Karlsruhe-Land	nein	nein	freigestellt: Ehre sei dem Vater, Kyrie und Ehre sei Gott
Karlsruhe-Stadt	Erweit. Gottesdienstordnung Kirchenbuch I S. 448		Abendmahl getrennt vom Hauptgottesdienst
Konstanz	ja, ohne 2. Schriftlesung	fakultativ an Sonn- u. Festtagen ohne 2. Schriftlesung	
Ladenburg-Weinheim	ja	ja	beides fakultativ
Lahr	-	-	Erweiterung erwünscht, aber nach neuer Vorlage. Für Einheitlichkeit innerhalb der EKD.
Lörrach	nein	nein	vor der Beschlußfassung der Landessynode sollen die Gemeinden sich gründlich mit liturgischen Fragen beschäftigen
Mannheim	ja, ohne 2. Schriftlesung Glaubensbekenntnis fakultativ		Abendmahl getrennt vom Hauptgottesdienst
Mosbach	nein	nein	grundsätzlich gegen Neuerung
Müllheim	ja, wenn in EKD	Erw. Gottesdienstordn. von 1930 genügt	für lit. Früh- u. Abendgottesdienste
Neckarbischofsheim	nein	nein	für Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden. Vorarbeit in Lit. Kommission der Kirchenbezirke
Neckargemünd	nein	nein	
Pforzheim-Land	ja	ja	beides fakultativ
Pforzheim-Stadt	nein	nein	kein Nebeneinander verschiedener Ordnungen
Rheinbischofsheim	ja, ohne dopp. Schriftlesung	ja, ohne dopp. Schriftlesung	verschiedene Beurteilung der Verbindung von Predigt und Abendmahl, für Einheitlichkeit in der Landeskirche
Schopfheim	ja, mit Eingangsgebet, ohne 2. Schriftlesung	ja, mit Eingangsgebet, ohne 2. Schriftlesung	für freie Wahl der Gebete von 1930
Sinsheim	nein	nein	
Wertheim	ja, ohne 2. Schriftlesung	Erweit. Ordnung Kirchenbuch I S. 448-52, fakultativ	Beibehaltung der bisher. Perikopenreihen, wechselnder Lobvers

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Langenbrücken betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Langenbrücken, Kronau, Malsch, Malschenberg, Mingolsheim, Rettigheim, Stettfeld und Weiher wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1949 zu einer Kirchengemeinde Langen-

brücken, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2.

Die Evang. Kirchengemeinde Langenbrücken wird dem Kirchenbezirk Oberheidelberg zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1949.

Der Evang. Landesbischof:

Begründung:

Von den in Artikel 1 genannten Gemeinden war die Diasporagemeinde Langenbrücken, die lt. Satzung vom 29. 8. 1921 die Evangelischen der Orte Langenbrücken, Stettfeld, Mingolsheim und Kronau umfaßt, zusammen mit Malsch und Malschenberg bisher dem Pfarramt Wiesloch zur kirchlichen Bedienung zugeteilt. Während des letzten Krieges wurden diese Orte vorübergehend von Bruchsal aus kirchlich bedient. Ihre geistliche Versorgung ist aber infolge der großen Entfernung und der schlechten Zugverbindung sowohl für den Geistlichen in Wiesloch als auch für den Geistlichen in Bruchsal sehr erschwert. Da sich die Zahl der Evangelischen insbesondere durch den Zuzug der Neubürger aus dem Osten auf mehr als das Doppelte des Standes von 1933 erhöht hat, sah sich der Oberkirchenrat im Mai 1946 genötigt, einen unständigen Geistlichen nach Langenbrücken zu entsenden und mit der Vernehmung des Diasporadienstes zu beauftragen. Es wird auch künftig nicht mehr möglich sein, den gegenüber früher stark vermehr-

ten Dienst, zu dem allein 17 Wochenstunden Religionsunterricht gehören, durch einen Nachbarggeistlichen versehen zu lassen.

Die Errichtung einer Kirchengemeinde Langenbrücken als Voraussetzung für die Schaffung einer ständigen Pfarrstelle ist daher zu einem dringenden Bedürfnis geworden. Das neue Kirchspiel soll auch die bisher vom Pfarramt Eichersheim versehene Gemeinde Rettigheim und die seither vom Pfarramt Bruchsal versehene Gemeinde Weiher einschließen, da die dort ansässigen Evangelischen dadurch leichter als bisher den Gottesdienst besuchen können. Es wird nach der Volkszählung von 1946 insgesamt 734 Evangelische umfassen.

Der Präsident des Landesbezirks Baden - Abt. Kultus und Unterricht - in Karlsruhe hat mit Erlaß vom 11. 4. 1949 Nr. A I 937 die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Langenbrücken gem. Art. 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes staatlich genehmigt.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Bildung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Erweiterte Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof als Vorsitzenden, den Mitgliedern des Oberkirchenrats, den Kreisdekanen

und vier von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Für jedes synodale Mitglied ist ein weiterer Synodale als Stellvertreter zu wählen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Begründung:

Nach §§ 110 und 111 KV waren sechs durch die Landessynode aus ihrer Mitte zu wählende Synodale Mitglieder der Kirchenregierung, die seit 1933 den Namen. Erweiterter Evang. Oberkirchenrat führt. Durch Gesetz vom 5. Oktober 1932 wurde die Zahl der synodalen Mitglieder auf vier herabgesetzt. In § 5 des Gesetzes, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Landeskirche betr., vom 1. Juni/1. Juli 1933 (VBl. S. 69 u. 82), wurde bestimmt, daß die synodalen Mitglieder durch den Landesbischof aus der Landessynode ernannt werden. Der Rechtszustand heute ist also dieser, daß der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat aus den Mitgliedern des Oberkirchenrats, den Kreisdekanen (vergl. § 6 des Gesetzes, die Errichtung der Kreisdekanen betr., vom 28. 11. 1945,

VBl. S. 32) und vier vom Landesbischof berufenen Synodalen besteht.

Die Landessynode hat bei ihrer letzten Tagung angeregt, einen Gesetzesentwurf zur Vorlage zu bringen, welcher insoweit den alten Zustand wieder herstellt, als die synodalen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats nicht vom Landesbischof ernannt, sondern künftig von der Landessynode gewählt werden sollen. Diesem Wunsch wird hiermit entsprochen. Tritt das Gesetz in Kraft, so wird damit die Berufung der jetzt im Amt befindlichen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats und ihrer Stellvertreter nicht berührt. Erst wenn eine Stelle wieder frei wird, oder wenn die Amtszeit der Landessynode abgelaufen ist, wird diese sie durch Wahl besetzen.

Einleitung

Die Entstehung der Sprache

Die Sprache ist ein Produkt der menschlichen Vernunft, das sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Die Sprache der Natur ist die Sprache der Vernunft, die sich durch die Fortschritte der Wissenschaften und Künste zu entwickeln beginnt.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziges Artikel.

§ 9 Ziffer 2 des Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., vom 10. 3. 1927 (VBl. S. 31) erhält folgenden Zusatz:

Das Waisengeld kann nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Weise:

- a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,
- b) oder die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch abgeleiteten Arbeits- oder Wehrdienst einschließlich der Kriegsgefangenschaft über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so erweitert sich die Altersgrenze um einen der Zeit dieser Ausbildungsverhinderung entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1949 an in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Begründung:

Der angeführte § 9 Ziff. 2 lautet: „Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmung gelten die unverheirateten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.“ Daraus folgt in Verbindung mit § 12 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes, daß diese Kinder ein Waisengeld erhalten, das bei Halbweisen ein Fünftel des Witwengeldes und bei Vollweisen ein Drittel des Witwengeldes beträgt. Dieses Waisengeld kann nach den bisher geltenden Bestimmungen nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres bezahlt werden. Auch wenn das Kind sich noch in Berufsausbildung befindet oder keinerlei Einnahmen hat, hört mit der Vollendung des 20. Lebensjahres das Waisengeld auf. Die staat-

lichen Bestimmungen sind hier günstiger. Sie lassen die Zahlung des Waisengeldes unter bestimmten Voraussetzungen, wie sie in der hier vorgeschlagenen Erweiterung des § 9 des Gesetzes vorgesehen sind, zu. Es ist von Pfarrwitwen schon hart empfunden worden, daß das Waisengeld so früh zur Einstellung kommt. Wir möchten daher empfehlen, die staatlichen Bestimmungen hierher zu übernehmen, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Der jährliche Mehraufwand wird sich auf rund 12 000.- DM belaufen. Ob dieser Mehraufwand bei dem hohen Fehlbetrag des Voranschlags zu tragen ist, wird durch die Landessynode zu entscheiden sein.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Nachstehenden seit der Tagung der Landessynode vom 27.-29. September 1948 vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gemäß § 120 KV erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt:

1. Die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten betr., vom 21. Januar 1949, VBl. S. 2,

2. Die Kürzung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen betr., vom 3. März 1949, VBl. S. 10.

Artikel 2.

Diese Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Gesetzestexte.

Die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat auf Grund des § 120 KV folgendes vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Ehefrauen derjenigen Pfarrer, Vikare und Beamten, die in Kriegsgefangenschaft sind und von denen seit 2 Jahren eine Nachricht nicht vorliegt (Vermiße), werden besoldungsrechtlich mit Wirkung vom 1. Februar 1949 an wie Witwen behandelt.

Dementsprechend erhalten die Kinder vom gleichen Zeitpunkt an Waisengeld. Bei der Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens werden die Zeit bis 1. Februar 1949 als aktive Dienstzeit eingerechnet und die bis dahin angefallenen Dienstalterszulagen in Ansatz gebracht.

§ 2

Weist die Ehefrau des Vermißten nach, daß ihr Ehemann lebt, so werden die Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1947 und 4. März 1948 (VBl. 1947 S. 22 und 1948 S. 6) nachbezahlt und weitergeleistet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1949 an in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Januar 1949.

Der Evang. Landesbischof:

D. Bender.

Die Kürzung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat auf Grund des § 120 KV folgendes vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Einziges Paragraph.

Das Ruhegehalt der Geistlichen beträgt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Das Ruhegehalt der Geistlichen und die Versorgungsbezüge der Witwen von Geistlichen werden um 6 % gekürzt. Die Versorgungsbezüge der Witwen von Geistlichen dürfen nicht weniger als 160 DM monatlich betragen.

Diese Kürzungen treten mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 3. März 1949.

Der Evang. Landesbischof:

D. Bender.

